

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 271

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

49. Jahrgang

30. September 2006

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1437/2006 der Kommission vom 29. September 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
		Verordnung (EG) Nr. 1438/2006 der Kommission vom 29. September 2006 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 17. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005	3
		Verordnung (EG) Nr. 1439/2006 der Kommission vom 29. September 2006 zur Festsetzung des Beihilfehöchstbetrags für Rahm, Butter und Butterfett für die 17. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005	5
		Verordnung (EG) Nr. 1440/2006 der Kommission vom 29. September 2006 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 17. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005	7
		Verordnung (EG) Nr. 1441/2006 der Kommission vom 29. September 2006 zur Festlegung des Mindestverkaufspreises für Butter für die 49. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999	8
		Verordnung (EG) Nr. 1442/2006 der Kommission vom 29. September 2006 zur Festsetzung der ab dem 1. Oktober 2006 im Sektor Getreide geltenden Zölle	9
		★ Verordnung (EG) Nr. 1443/2006 der Kommission vom 29. September 2006 über die Zulassung bestimmter Futtermittelzusatzstoffe auf unbegrenzte Zeit und die Zulassung eines Kokzidiostatikums für einen Zeitraum von zehn Jahren ⁽¹⁾	12
		★ Verordnung (EG) Nr. 1444/2006 der Kommission vom 29. September 2006 zur Zulassung von <i>Bacillus subtilis</i> C-3102 (Calsporin) als Futtermittelzusatzstoff ⁽¹⁾	19
		★ Verordnung (EG) Nr. 1445/2006 der Kommission vom 29. September 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1200/2005 hinsichtlich der Zulassung des zur Gruppe der Mikroorganismen gehörenden Futtermittelzusatzstoffes „<i>Bacillus cereus</i> var. <i>toyoi</i>“ ⁽¹⁾	22

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

Preis: 18 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 1446/2006 der Kommission vom 29. September 2006 zur Zulassung von <i>Enterococcus faecium</i> (Biomim IMB52) als Futtermittelzusatzstoff ⁽¹⁾	25
★ Verordnung (EG) Nr. 1447/2006 der Kommission vom 29. September 2006 zur Zulassung eines neuen Verwendungszwecks von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> (Biosaf SC 47) als Futtermittelzusatzstoff ⁽¹⁾	28
★ Verordnung (EG) Nr. 1448/2006 der Kommission vom 29. September 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit ⁽¹⁾	31
★ Verordnung (EG) Nr. 1449/2006 der Kommission vom 29. September 2006 über die Kürzung der für das Wirtschaftsjahr 2006/07 festgesetzten Beihilfebeträge für bestimmte Zitrusfrüchte wegen Überschreitung der Verarbeitungsschwelle in bestimmten Mitgliedstaaten	33
★ Verordnung (EG) Nr. 1450/2006 der Kommission vom 29. September 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslöschungsschwellen für die Zusatzzölle für Tomaten/Paradeiser	35
★ Verordnung (EG) Nr. 1451/2006 der Kommission vom 29. September 2006 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Fluazuron, Natriumnitrit und Peforelin ⁽¹⁾	37
★ Verordnung (EG) Nr. 1452/2006 der Kommission vom 29. September 2006 mit Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung eines Zollkontingents für neuseeländische Butter von Oktober bis Dezember 2006 und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001	40
Verordnung (EG) Nr. 1453/2006 der Kommission vom 29. September 2006 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	43
Verordnung (EG) Nr. 1454/2006 der Kommission vom 29. September 2006 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	45
Verordnung (EG) Nr. 1455/2006 der Kommission vom 29. September 2006 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	47
Verordnung (EG) Nr. 1456/2006 der Kommission vom 29. September 2006 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	49
Verordnung (EG) Nr. 1457/2006 der Kommission vom 29. September 2006 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	51
★ Richtlinie 2006/77/EG der Kommission vom 29. September 2006 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Höchstgehalte für organische Chlorverbindungen in Futtermitteln ⁽¹⁾	53
★ Richtlinie 2006/78/EG der Kommission vom 29. September 2006 zur Anpassung des Anhangs II der Richtlinie 76/768/EWG über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	56



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Rat

2006/654/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2006 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 15. Mai 2006 über die Durchführung des Artikels 9 des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Durchführung der Endphase der Zollunion** 58

2006/655/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 19. Juni 2006 über die Genehmigung, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft** 61

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft — Protokoll „Berglandwirtschaft“ 63

Kommission

2006/656/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. September 2006 über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Zierfischen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 4149) ⁽¹⁾** 71

2006/657/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 29. September 2006 zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts Bulgariens an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums** 81

2006/658/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 29. September 2006 zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts Kroatiens an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums** 83



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1437/2006 DER KOMMISSION**vom 29. September 2006****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (AbL. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	65,6
	096	42,0
	999	53,8
0707 00 05	052	107,1
	999	107,1
0709 90 70	052	85,4
	999	85,4
0805 50 10	052	52,2
	388	64,5
	524	55,3
	528	52,8
	999	56,2
0806 10 10	052	83,1
	400	179,3
	624	139,2
	999	133,9
0808 10 80	388	88,2
	400	91,4
	508	72,4
	512	81,4
	720	72,4
	800	133,2
	804	100,0
999	91,3	
0808 20 50	052	115,7
	388	89,9
	999	102,8
0809 30 10, 0809 30 90	052	100,0
	999	100,0
0809 40 05	052	111,4
	066	66,6
	624	114,6
	999	97,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1438/2006 DER KOMMISSION**vom 29. September 2006****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter für die 17. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 der Kommission vom 9. November 2005 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates betreffend Maßnahmen zum Absatz von Rahm, Butter und Butterfett auf dem Gemeinschaftsmarkt ⁽²⁾ verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Interventionsbuttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 25 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfemaximalbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt. Der genannte Mindestverkaufspreis und

der betreffende Beihilfemaximalbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 17. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 sind die Mindestverkaufspreise für Interventionsbutter und der Betrag der Verarbeitungssicherheit gemäß Artikel 25 bzw. Artikel 28 der genannten Verordnung im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (AbL. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 308 vom 25.11.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2107/2005 (AbL. L 337 vom 22.12.2005, S. 20).

ANHANG

Mindestverkaufspreise für Butter und Verarbeitungssicherheit für die 17. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	206	210	—	—
		Butterfett	204,1	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	45	45	—	—
		Butterfett	45	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1439/2006 DER KOMMISSION**vom 29. September 2006****zur Festsetzung des Beihilfemaximumbetrags für Rahm, Butter und Butterfett für die 17. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 der Kommission vom 9. November 2005 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates betreffend Maßnahmen zum Absatz von Rahm, Butter und Butterfett auf dem Gemeinschaftsmarkt ⁽²⁾ verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Interventionsbuttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 25 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfemaximumbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt. Der genannte Mindestverkaufspreis und

der betreffende Beihilfemaximumbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 17. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 sind der Beihilfemaximumbetrag für Rahm, Butter und Butterfett und der Betrag der Verarbeitungssicherheit gemäß Artikel 25 bzw. Artikel 28 der genannten Verordnung im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (AbL. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 308 vom 25.11.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2107/2005 (AbL. L 337 vom 22.12.2005, S. 20).

ANHANG

Beihilfeshöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett und Verarbeitungssicherheit für die 17. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005*(EUR/100 kg)*

Formel		A		B	
Verarbeitungsweise		Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Beihilfeshöchstbetrag	Butter \geq 82 %	18,5	15	17	15
	Butter < 82 %	—	—	—	—
	Butterfett	22	18,5	22	—
	Rahm	—	—	10	6,3
Verarbeitungssicherheit	Butter	20	—	19	—
	Butterfett	24	—	24	—
	Rahm	—	—	11	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1440/2006 DER KOMMISSION**vom 29. September 2006****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 17. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 der Kommission vom 9. November 2005 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates betreffend Maßnahmen zum Absatz von Rahm, Butter und Butterfett auf dem Gemeinschaftsmarkt ⁽²⁾ führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 54 derselben Verordnung wird aufgrund der je Einzelausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt.
- (2) Es muss eine Endbestimmungssicherheit gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 gestellt werden, um die Übernahme des Butterfetts durch den Einzelhandel zu gewährleisten.

(3) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die angemessene Höhe festzusetzen und die entsprechende Endbestimmungssicherheit festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 durchzuführende 17. Einzelausschreibung wird der Höchstbetrag der in Artikel 47 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Beihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % auf 19,8 EUR/100 kg festgesetzt.

Die Endbestimmungssicherheit gemäß Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2005 wird auf 22 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 308 vom 25.11.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2107/2005 (ABl. L 337 vom 22.12.2005, S. 20).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1441/2006 DER KOMMISSION
vom 29. September 2006
zur Festlegung des Mindestverkaufspreises für Butter für die 49. Einzelausschreibung im Rahmen
der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽²⁾ haben Interventionsstellen bestimmte Mengen Butter im Rahmen einer Dauerausschreibung zum Verkauf angeboten.
- (2) Unter Berücksichtigung der im Rahmen der einzelnen Ausschreibungen eingegangenen Angebote sollte ein Mindestpreis festgelegt oder die Entscheidung getroffen

werden, in Übereinstimmung mit Artikel 24a der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 keinen Zuschlag zu erteilen.

- (3) In Anbetracht der eingegangenen Angebote sollte ein Mindestverkaufspreis festgelegt werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 49. Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999, für die die Frist für die Einreichung von Angeboten am 26. September 2006 abläuft, wird der Mindestverkaufspreis für Butter auf 233,60 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. September 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 der Kommission (AbL. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/2005 (AbL. L 290 vom 4.11.2005, S. 3).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1442/2006 DER KOMMISSION
vom 29. September 2006
zur Festsetzung der ab dem 1. Oktober 2006 im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.

(4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt.

(5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

(6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang I zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 anwendbaren Zölle werden in Anhang I der vorliegenden Verordnung unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (AbL. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 12).

ANHANG I

**Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 ab dem
1. Oktober 2006 geltenden Zölle**

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
ex 1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat	0,00
1002 00 00	Roggen	4,19
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	34,02
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	34,02
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	4,19

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal in die Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland, Schweden oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(15.9.2006—28.9.2006)

1. Durchschnittswerte für den im Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Börsennotierungen	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	146,20 (***)	78,36	163,76	153,76	133,76	120,05
Golf-Prämie (EUR/t)	—	19,25	—			—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	14,83	—	—			—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(***) Positive Prämie von 14 EUR/t inbegriffen (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

2. Durchschnittswerte für den im Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugszeitraum:

Fracht/Kosten: Golf von Mexiko–Rotterdam: 25,40 EUR/t. Große Seen–Rotterdam: 32,80 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1443/2006 DER KOMMISSION
vom 29. September 2006
über die Zulassung bestimmter Futtermittelzusatzstoffe auf unbegrenzte Zeit und die Zulassung
eines Kokzidiostatikums für einen Zeitraum von zehn Jahren

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3, 9 und Artikel 9d Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sieht die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung vor.
- (2) Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 legt Übergangsmaßnahmen für Anträge auf Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen fest, die nach der Richtlinie 70/524/EWG vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 gestellt wurden.
- (3) Die Anträge auf Zulassung der Zusatzstoffe, die in den Anhängen der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, wurden vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 gestellt.
- (4) Erste Bemerkungen zu diesen Anträgen wurden der Kommission nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 70/524/EWG vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 übermittelt. Diese Anträge sind somit auch weiterhin im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 70/524/EWG zu behandeln.
- (5) Zur Unterstützung eines Antrags auf Zulassung der Enzymzubereitung 3-Phytase aus *Hansenula polymorpha* (DSM 15087) auf unbegrenzte Zeit für Masthühner, Masttruthühner, Legehennen, Ferkel, Mastschweine und Sauen wurden Daten vorgelegt. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit hat am 7. März 2006 zur Ver-

wendung dieser Zubereitung eine Stellungnahme abgegeben, wonach diese keine Gefahr für die Verbraucher, die Anwender, die Zieltierkategorie oder die Umwelt darstellt. Die Bewertung hat gezeigt, dass die in Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG für eine derartige Zulassung aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Die Verwendung dieser Enzymzubereitung gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung sollte daher auf unbegrenzte Zeit zugelassen werden.

- (6) Die Verwendung der Enzymzubereitung Endo-1,4-beta-Xylanase aus *Trichoderma longibrachiatum* (ATCC 2105) wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1411/1999 der Kommission ⁽³⁾ erstmals für Ferkel vorläufig zugelassen. Zur Unterstützung eines Antrags auf Zulassung dieser Enzymzubereitung auf unbegrenzte Zeit wurden neue Daten vorgelegt. Die Bewertung hat gezeigt, dass die in Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG für eine derartige Zulassung aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Die Verwendung dieser Enzymzubereitung gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung sollte daher auf unbegrenzte Zeit zugelassen werden.
- (7) Die Verwendung der Kokzidiostatzubereitung Semduramicin-Natrium (AVIAX 5 %) wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1041/2002 der Kommission ⁽⁴⁾ erstmals für Masthühner vorläufig zugelassen. Zur Unterstützung eines Antrags auf Zulassung dieses Kokzidiostatikums für einen Zeitraum von zehn Jahren wurden neue Daten vorgelegt. Die Bewertung hat gezeigt, dass die in Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG für eine derartige Zulassung aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Die Verwendung dieses Stoffes gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung sollte daher für einen Zeitraum von zehn Jahren zugelassen werden.
- (8) Zur Unterstützung eines Antrags auf Zulassung von 25-Hydroxycholecalciferol, das zur Gruppe der „Vitamine, Provitamine und chemisch definierten Stoffe mit ähnlicher Wirkung“ zählt, auf unbegrenzte Zeit für Masthühner, Legehennen und Truthühner wurden Daten vorgelegt. Die Behörde hat am 26. Mai 2005 zur Verwendung dieser Zubereitung eine Stellungnahme abgegeben, wonach diese keine Gefahr für die Verbraucher, die Anwender, die Zieltierkategorie oder die Umwelt darstellt. Die Bewertung hat gezeigt, dass die in Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG für eine derartige Zulassung aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Die Verwendung dieser Vitaminszubereitung gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung sollte daher auf unbegrenzte Zeit zugelassen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1800/2004 der Kommission (AbI. L 317 vom 16.10.2004, S. 37).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (AbI. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

⁽³⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 41.

- (9) Die Bewertung dieser Anträge ergibt, dass zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber den in den Anhängen aufgeführten Zusatzstoffen bestimmte Verfahren vorgeschrieben werden sollten. Entsprechende Schutzmaßnahmen sollten durch Anwendung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit gewährleistet sein ⁽¹⁾.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I genannten Zubereitungen der Gruppe „Enzyme“ werden als Zusatzstoffe in Futtermitteln unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen auf unbegrenzte Zeit zugelassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

Artikel 2

Die in Anhang II genannte Zubereitung der Gruppe „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ wird als Zusatzstoff in Futtermitteln unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen für einen Zeitraum von zehn Jahren zugelassen.

Artikel 3

Die in Anhang III genannte Zubereitung der Gruppe „Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung“ wird als Zusatzstoff in Futtermitteln unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen auf unbegrenzte Zeit zugelassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

ANHANG I

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Aktivität/kg Alleinfuttermittel		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Mindestgehalt	Höchstgehalt		
Enzyme								
E 1639	3-Phytase EC 3.1.3.8	Zubereitung von 3-Phytase aus <i>Hansenula polymorpha</i> (DSM 15087) mit einer Mindestaktivität von: gecoatet: 2 500 U (1)/g Flüssig: 5 000 U/g	Masthühner	—	250 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 250—1 000 U 3. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln, die reich an Phytin-gebundenem Phosphor sind, wie etwa Mais, Soja, Weizen, Gerste, Roggen.	Unbegrenzt
			Mastruthühner	—	250 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 250—1 000 U 3. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln, die reich an Phytin-gebundenem Phosphor sind, wie etwa Mais, Soja, Weizen, Gerste, Roggen.	Unbegrenzt
			Leggehennen	—	250 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 250—1 000 U 3. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln, die reich an Phytin-gebundenem Phosphor sind, wie etwa Mais, Soja, Weizen, Gerste, Roggen.	Unbegrenzt

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Alter	Mindestgehalt		Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Aktivität/kg	Alleinfuttermittel			
			Ferkel	4 Monate	500 U	—		<p>1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.</p> <p>2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500—1 000 U</p> <p>3. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln, die reich an Phytin-gebundenem Phosphor sind, wie etwa Mais, Soja, Weizen, Gerste, Roggen.</p>	Unbegrenzt
			Mastschweine	—	250 U	—		<p>1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.</p> <p>2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 250—1 000 U</p> <p>3. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln, die reich an Phytin-gebundenem Phosphor sind, wie etwa Mais, Soja, Weizen, Gerste, Roggen.</p>	Unbegrenzt
			Sauen	—	500 U	—		<p>1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.</p> <p>2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 500—1 000 U</p> <p>3. Zur Verwendung in Mischfuttermitteln, die reich an Phytin-gebundenem Phosphor sind, wie etwa Mais, Soja, Weizen, Gerste, Roggen.</p>	Unbegrenzt

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt		Geltungsdauer der Zulassung
					Mindestgehalt	Sonstige Bestimmungen	
E 1628	Endo-1,4-beta-Xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-beta-Xylanase aus <i>Trichoderma longibrachiatum</i> (ATCC 2105) mit einer Mindestaktivität von: Pulver: Endo-1,4-beta-Xylanase: 8 000 U ⁽¹⁾ /g Flüssig: Endo-1,4-beta-Xylanase: 8 000 U/ml	Ferkel (entwöhnt)	—	Endo-1,4-beta-Xylanase: 4 000 U	—	Unbegrenzt
<p>(1) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol anorganisches Phosphat in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37 °C aus Phytat freisetzt.</p> <p>(2) 1 U ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,3 und einer Temperatur von 50 °C aus Spelzhafer-Xylan freisetzt.</p>							

ANHANG II

Zulassungsnummer des Zusatzstoffs	Name und Zulassungsnummer des für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffs Verantwortlichen	Zusatzstoff (Handelsbezeichnung)	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Menge		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Mindestgehalt	Höchstgehalt		
Kokcidiosatika und andere Arzneimittel									
E 773	Phibro Animal Health, s.a.	Semduramicin-Natrium (Aviax 5 %)	<p>Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Semduramicin-Natrium: 51,3 g/kg Natriumcarbonat: 40 g/kg Mineralöle: 30—50 g/kg Natriumaluminosilicat: 20 g/kg Sojabohnenschalen, gemahlen: 838,7—858,7 g/kg</p> <p>Wirkstoff: Semduramicin $C_{45}H_{76}O_{16}$ CAS-Nummer: 113378-31-7</p> <p>Semduramicin-Natrium $C_{45}H_{75}O_{16}Na$ CAS-Nummer: 119068-77-8</p> <p>Natriumsalz einer Polyetherionophor-Monokarbonsäure aus <i>Actinomyadura roseofa</i> (ATCC 53664)</p> <p>Verwandte Verunreinigungen: Descarboxylsemduramicin, ≤ 2 % Desmethoxysemduramicin, ≤ 2 % Hydroxysemduramicin, ≤ 2 % Insgesamt: ≤ 5 %</p>	Masthühner	—	20	25	Verabreichung mindestens 5 Tage vor der Schlachtung unzulässig. Gleichzeitige Verabreichung von Semduramicin und Tramulin kann zu vorübergehend verminderter Nahrungsaufnahme und Wasseraufnahme führen.	10 Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung

ANHANG III

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt mg ⁽¹⁾ /kg Alleinfuttermittel	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
Vitamine, Provitamine und chemisch beschriebene Stoffe mit ähnlicher Wirkung							
	2. Vitamin D						
E 670a	25-Hydroxycholecalciferol	25-Hydroxycholecalciferol (Reinheit min. 94 %)	Masthühner	—	0,100 mg	Die Mischung von 25-Hydroxycholecalciferol mit Vitamin D ₃ (Cholecalciferol) ist zulässig, sofern die Gesamtmenge der Mischung 0,125 mg/kg Alleinfuttermittel nicht übersteigt.	Unbegrenzt
			Legehennen	—	0,080 mg	Die Mischung von 25-Hydroxycholecalciferol mit Vitamin D ₃ (Cholecalciferol) ist zulässig, sofern die Gesamtmenge der Mischung 0,080 mg/kg Alleinfuttermittel nicht übersteigt.	Unbegrenzt
			Truthühner	—	0,100 mg	Die Mischung von 25-Hydroxycholecalciferol mit Vitamin D ₃ (Cholecalciferol) ist zulässig, sofern die Gesamtmenge der Mischung 0,125 mg/kg Alleinfuttermittel nicht übersteigt	Unbegrenzt

⁽¹⁾ 40 IU Cholecalciferol (Vitamin D₃) = 0,001 mg Cholecalciferol (Vitamin D₃).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1444/2006 DER KOMMISSION
vom 29. September 2006
zur Zulassung von *Bacillus subtilis* C-3102 (Calsporin) als Futtermittelzusatzstoff
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sieht die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Grundlagen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung vor.
- (2) Im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung der im Anhang dargelegten Zubereitung vorgelegt. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung verlangten Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (3) Der Antrag bezieht sich auf die Zulassung der zur Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ zählenden Zubereitung *Bacillus subtilis* C-3102 (Calsporin) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner.
- (4) Die im Antrag auf Zulassung gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 genannte Analyseverfahren dient der Bestimmung des Wirkstoffs des Futtermittelzusatzstoffes im Futtermittel. Die im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannte Analyseverfahren ist daher nicht als gemeinschaftliches Analyseverfahren im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz⁽²⁾ zu verstehen.

- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) kam in ihrem Gutachten vom 8. März 2006 zu dem Schluss, dass *Bacillus subtilis* C-3102 (Calsporin) sich nicht schädlich auf die Gesundheit von Tier und Mensch oder auf die Umwelt auswirkt⁽³⁾. Ferner schloss sie, dass *Bacillus subtilis* C-3102 keine anderweitigen Risiken aufweist, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eine Zulassung ausschließen würden. Gemäß diesem Gutachten führt die Verwendung dieser Zubereitung zu einer Verbesserung der zootechnischen Parameter bei Masthühnern. Die Behörde hält keine speziellen Anforderungen an die Überwachung nach Inverkehrbringen für notwendig. Im Hinblick auf die Anwendersicherheit empfiehlt sie zweckdienliche Maßnahmen. Für das Gutachten wurde außerdem der Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, der von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichteten gemeinschaftlichen Referenzlabor vorgelegt worden ist. Die Bewertung dieser Zubereitung hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Die Verwendung dieser Zubereitung sollte daher gemäß den Spezifikationen im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die der Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Darmflorastabilisatoren“ angehört, wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

⁽²⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004. Berichtigt im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 776/2006 der Kommission (ABl. L 136 vom 24.5.2006, S. 3).

⁽³⁾ Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung über die Sicherheit und Wirksamkeit des Produkts Calsporin, eines Präparats aus *Bacillus subtilis* C-3102, als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003. Gutachten angenommen am 8. März 2006. EFSA Journal (2006) 336, S. 1-15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffes	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff (Handelsbezeichnung)	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchsteralter	Höchstgehalt		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Mindestgehalt	KBE/kg. Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %		
Kategorie der zootechnischen Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Darmflorastabilisatoren.									
4b1820	Calpis Co. Ltd In der Gemeinschaft vertreten durch Orffa International Holding BV	<i>Bacillus subtilis</i> C-3102 (DSM 15544) (Calsporin)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: <i>Bacillus subtilis</i> C-3102 (DSM 15544) mit mindestens 1.15×10^{10} KBE/g Zusatzstoff-Zubereitung (25—30 %) Calciumcarbonat (70—75 %) Charakterisierung des Wirkstoffs Lebensfähige Sporen (KBE) von <i>Bacillus subtilis</i> C-3102 (DSM 15544) Analysemethode ⁽¹⁾ Auszählung nach dem Ausstrichverfahren unter Verwendung von Trypton-Soya-Agar als Nährboden mit Vorwärmung von Futtermittelprouben	Masthühner	—	1×10^9	1×10^9	Zur Sicherheit der Anwendung: Atemschutz bei der Handhabung und Schutzbrille In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagerungstemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Darf in Mischfutter mit folgenden zulässigen Kokzidiostatika verwendet werden: Monensinnatrium, Salinomycinatrinatrium, Semduramicinnatrium, Lasalozidnatrium, Maduramycinammonium, Narasin/Nicarbazin, Diclazuril	20. Oktober 2016

(1) Die Erläuterung der Analysemethoden ist unter folgender Internet-Adresse des Gemeinschaftlichen Referenzlabors zu finden: www.irmm.jrc.be/html/crflaa/

VERORDNUNG (EG) Nr. 1445/2006 DER KOMMISSION

vom 29. September 2006

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1200/2005 hinsichtlich der Zulassung des zur Gruppe der Mikroorganismen gehörenden Futtermittelzusatzstoffes „*Bacillus cereus* var. *toyoi*“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sieht die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Grundlagen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung vor.

(2) Die zur Gruppe der „Mikroorganismen“ gehörende Zubereitung *Bacillus cereus* var. *toyoi* (NCIMB 40112/CNCM I-1012) wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1200/2005 der Kommission⁽²⁾ im Einklang mit der Richtlinie 70/524/EWG des Rates⁽³⁾ auf unbegrenzte Zeit als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner und Mastkaninchen zugelassen. Anschließend wurde dieser Zusatzstoff gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehendes Produkt in das Gemeinschaftsregister für Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.

(3) Im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Änderung der Zulassung dieser Zubereitung vorgelegt, um deren Verwendung in Futtermitteln zu ermöglichen, die folgende Kokzidiostatika enthalten: Diclazuril (Clinacox 0,5 % und Clinacox 0,2 %), Narasin-Nicarbazin (Maxiban G160) und Maduramicin-Ammonium (Cygro 1 %) für Masthühner. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung verlangten Angaben und Unterlagen beigelegt.

(4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) kam in ihrem Gutachten vom 5. November 2005 zu dem Schluss, dass die Kompatibilität des Zusatzstoffes *Bacillus cereus* var. *toyoi* (NCIMB 40112/CNCM I-1012) mit Diclazuril (Clinacox 0,5 % und Clinacox 0,2 %), Narasin-Nicarbazin (Maxiban G160) und Maduramicin-Ammonium (Cygro 1 %) gegeben ist⁽⁴⁾. Für das Gutachten wurde außerdem der Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffes in Futtermitteln geprüft, der von dem durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichteten gemeinschaftlichen Referenzlabor vorgelegt worden ist.

(5) Die Bewertung dieser Zubereitung hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 1200/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1200/2005 wird gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (AbL. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

⁽²⁾ ABl. L 195 vom 27.7.2005, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Richtlinie aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003..

⁽⁴⁾ Gutachten des Wissenschaftlichen Gremiums für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung über die Änderung der Zulassungsbedingungen des gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates als Futterzusatzstoff zugelassenen Mikroorganismen-Produkts *Bacillus cereus* var. *toyoi* (NCIMB 40112/CNCM I-1012) (Toyocerin®). Angenommen am 30. November 2005. *The EFSA Journal* (2005) 288, S. 1–7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

Der Eintrag für E 1701, *Bacillus cereus* var. *toyoi* (NCIMB 40112/CNCM I-1012), in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1200/2005 erhält folgende Fassung:

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt		Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg, Alleinfuttermittel				
Mikroorganismen									
„E 1701	<i>Bacillus cereus</i> var. <i>toyoi</i> NCIMB 40112/CNCM I-1012	Zubereitung von <i>Bacillus cereus</i> var. <i>toyoi</i> mit mindestens 1×10^{10} KBE/g Zusatzstoff	Mastkaninchen	—	0,1 × 10 ⁹	5 × 10 ⁹		In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Kann in Mischfuttermitteln mit folgenden zugelassenen Kokzidiostatika eingesetzt werden: Robenidin, Salinomycin-Natrium.	Unbegrenzt

VERORDNUNG (EG) Nr. 1446/2006 DER KOMMISSION
vom 29. September 2006
zur Zulassung von *Enterococcus faecium* (Biomim IMB52) als Futtermittelzusatzstoff
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ⁽²⁾ zu verstehen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

- (5) Die Verwendung der Zubereitung *Enterococcus faecium* DSM 3530 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 418/2001 der Kommission vom 1. März 2001 über die Zulassung neuer Zusatzstoffe und neuer Verwendungszwecke von Zusatzstoffen in der Tierernährung ⁽³⁾ bereits für Kälber bis zu einem Höchstalter von sechs Monaten zugelassen. Zur Unterstützung des Antrags auf Zulassung dieser Zubereitung für Masthühner wurden neue Daten vorgelegt. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit („die Behörde“) gelangt in ihrer Bewertung zu dem Schluss, dass die Sicherheit dieses Zusatzstoffs für Verbraucher, Anwender und Umwelt bereits festgestellt wurde und durch die vorgeschlagene neue Anwendung nicht geändert wird. Des Weiteren folgert die Behörde, dass die Verwendung der Zubereitung keine nachteiligen Auswirkungen auf diese zusätzliche Tierkategorie hat und die zootechnischen Parameter bei Masthühnern verbessern kann. Spezielle Anforderungen an die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält sie nicht für notwendig. Sie empfiehlt in ihrem Gutachten zweckdienliche Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendersicherheit. Für das Gutachten wurde außerdem der Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete gemeinschaftliche Referenzlabor vorgelegt hat. Die Bewertung dieser Zubereitung hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie Grundlagen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung der im Anhang dargelegten Zubereitung eingereicht. Dem Antrag waren die gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung verlangten Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung der zur Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ zählenden Zubereitung *Enterococcus faecium* (Biomim IMB52) als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner.
- (4) Die im Zulassungsantrag gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 aufgeführte Analysemethode betrifft die Bestimmung des Wirkstoffs des Futtermittelzusatzstoffs im Futtermittel. Daher ist die im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannte Analysemethode nicht als gemeinschaftliche Analysemethode im Sinne des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel-

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die der Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und der Funktionsgruppe „Darmflorastabilisatoren“ angehört, wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Verordnung geändert durch die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 378/2005 (AbL. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

⁽²⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004. Berichtigung im ABl. L 191 vom 28.5.2004, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 776/2006 der Kommission (AbL. L 136 vom 24.5.2006, S. 3).

⁽³⁾ ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff (Handelsbezeichnung)	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Menge		Sonstige Bestimmungen	Gültigkeitsdauer der Zulassung
						Mindestgehalt	Höchstgehalt		
4b1850	Biomim GmbH	<i>Enterococcus faecium</i> DSM 3530 (Biomim IMB52)	<p>Zusammensetzung des Zusatzstoffs: <i>Enterococcus faecium</i> DSM 3530 mit mindestens $1,0 \times 10^{11}$ KBE/g Zusatzstoff-Zubereitung Magermilchpulver (Lebensmittelqualität) 10 +/- 5 % Glucose 15 +/- 5 % Gehärtete Fette (Lebensmittelqualität) 50 +/- 5 %</p> <p>Charakterisierung des Wirkstoffs: Reinkultur lebensfähiger Mikroorganismen (Milchsäurebakterien <i>Enterococcus faecium</i> DSM 3530)</p> <p>Analysemethode ⁽¹⁾ Auszählung nach dem Ausstrichverfahren unter Verwendung von Galle-Esculin-Azid-Agar</p>	Masthühner	—	5×10^8	$2,5 \times 10^9$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vermischung die Lagerungstemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben Erlaubt ist die Verwendung in Futtermitteln, die folgende zulässige Kokzidiostatika enthalten: Monensin-Natrium oder Narasin-Nicarbazin Zur Sicherheit der Anwender: Atemschutz und Schutzbrille bei der Handhabung	10 Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung

Kategorie der zootecnischen Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Darmflorastabilisatoren.

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des gemeinschaftlichen Referenzlabors unter folgender Adresse: www.irmm.jrc.be/html/crifaa/

VERORDNUNG (EG) Nr. 1447/2006 DER KOMMISSION

vom 29. September 2006

zur Zulassung eines neuen Verwendungszwecks von *Saccharomyces cerevisiae* (Biosaf SC 47) als Futtermittelzusatzstoff

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Grundlagen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Es wurde ein Antrag auf Zulassung der im Anhang beschriebenen Zubereitung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgelegt. Diesem Antrag waren die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung verlangten Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag bezieht sich auf die Zulassung eines neuen Verwendungszwecks der in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ einzuordnenden Zubereitung von *Saccharomyces cerevisiae* (NCYC Sc 47) (Biosaf SC 47) als Futtermittelzusatzstoff für Mastlämmer.
- (4) Die im Antrag auf Zulassung beschriebene Analyseverfahren gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 dient der Bestimmung des Wirkstoffs des Futtermittelzusatzstoffes im Futtermittel. Die im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannte Analyseverfahren ist somit nicht als gemeinschaftliches Analyseverfahren im Sinne des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz⁽²⁾ zu verstehen.

- (5) Die Verwendung der Zubereitung von *Saccharomyces cerevisiae* (NCYC Sc 47) wurde bereits für folgende Tiere zugelassen: für Milchkühe durch die Verordnung (EG) Nr. 1811/2005 der Kommission vom 4. November 2005 zur vorläufigen Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln beziehungsweise zur Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln auf unbegrenzte Zeit und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines in Futtermitteln bereits zugelassenen Zusatzstoffes⁽³⁾, für Mastrinder durch die Verordnung (EG) Nr. 316/2003 der Kommission vom 19. Februar 2003 zur unbefristeten Zulassung eines Zusatzstoffes in der Tierernährung und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes, der in der Tierernährung bereits zugelassen ist⁽⁴⁾, für entwöhnte Ferkel durch die Verordnung (EG) Nr. 2148/2004 der Kommission vom 16. Dezember 2004 zur unbefristeten bzw. vorläufigen Zulassung bestimmter Zusatzstoffe und zur Zulassung neuer Verwendungszwecke eines bereits in der Tierernährung zugelassenen Zusatzstoffes⁽⁵⁾, für Sauen durch die Verordnung (EG) Nr. 1288/2004 der Kommission vom 14. Juli 2004 zur unbefristeten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes, der bereits zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen ist⁽⁶⁾, und für Mastkaninchen durch die Verordnung (EG) Nr. 600/2005 der Kommission vom 18. April 2005 über die Neuzulassung eines Kokzidostatikums als Zusatzstoff in Futtermitteln für zehn Jahre, die vorläufige Zulassung eines Zusatzstoffes und die Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln für unbefristete Zeit⁽⁷⁾. Zur Unterstützung eines Antrags auf Zulassung der Zubereitung für Mastlämmer wurden neue Daten vorgelegt. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (nachfolgend „die Behörde“ genannt) kommt in ihrem Gutachten zu dem Schluss, dass die Sicherheit des Organismus (und seines Anzuchtmediums) für den Verbraucher, den Anwender und die Umwelt bereits nachgewiesen wurde und dass sich hieran durch die beantragte Erweiterung der Verwendung nichts ändert. Ferner bestätigt die Behörde, dass die Verwendung der Zubereitung keine Gefahr für diese zusätzliche Tierkategorie darstellt und dass der Einsatz der Zubereitung bei Mastlämmern eine Steigerung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme bewirken kann. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für notwendig. Für das Gutachten wurde auch der Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffes in Futtermitteln

⁽³⁾ ABl. L 291 vom 5.11.2005, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 24. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1980/2005 (AbL. L 318 vom 6.12.2005, S. 3).

⁽⁶⁾ ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 10. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1812/2005 (AbL. L 291 vom 5.11.2005, S. 18).

⁽⁷⁾ ABl. L 99 vom 19.4.2005, S. 5.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 (AbL. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

⁽²⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004. Berichtigung im AbL. L 191 vom 28.5.2004, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 776/2006 der Kommission (AbL. L 136 vom 24.5.2006, S. 3).

geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete gemeinschaftliche Referenzlabor vorgelegt hat. Die Bewertung der Zubereitung hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Die Verwendung dieser Zubereitung sollte daher gemäß den Spezifikationen im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Darmflorastabilisatoren“ einzuordnen ist, wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffes	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff (Handelsbezeichnung)	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchsteralter	Höchstgehalt		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Mindestgehalt	KBE/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %		
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Darmflorastabilisatoren.									
E 1702	LFA Lesaffre Feed Additives	<i>Saccharomyces cerevisiae</i> (NCYC Sc 47) (Biosaf Sc 47)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: <i>Saccharomyces cerevisiae</i> (NCYC Sc 47) Zubereitung mit mindestens 5×10^9 KBE/g Zusatzstoff Analysemethode (1) Plattengussverfahren unter Verwendung eines Hefeextrakt-Chloramphenicol-Agars auf Grundlage des Verfahrens nach ISO 7954 Polymerase-Kettenreaktion (PCR)	Mastlämmer	—	$1,4 \times 10^9$	$1,4 \times 10^{10}$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lager-temperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben (pelletierstabil bis zu einer Temperatur von 83 °C)	10 Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung

(1) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des gemeinschaftlichen Referenzlabors unter folgender Adresse: www.irmm.jrc.be/html/crifaa/

VERORDNUNG (EG) Nr. 1448/2006 DER KOMMISSION

vom 29. September 2006

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission ist aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 gehalten, Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit in der gesamten Gemeinschaft zu erlassen. Die Verordnung (EG) Nr. 622/2003 der Kommission vom 4. April 2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit ⁽²⁾ war der erste Rechtsakt, mit dem solche Maßnahmen festgelegt wurden.
- (2) Die gemeinsamen grundlegenden Normen sollten präzisiert werden. Insbesondere sollten hinsichtlich Sprengstofferkennungssystemen (Explosive Detection Systems, EDS) Leistungsanforderungen festgelegt werden, unbeschadet der regelmäßigen Überprüfung dieser Anforderungen mindestens alle zwei Jahre, um sicherzustellen, dass sie den technischen Entwicklungen Rechnung tragen, und unter Berücksichtigung des Durchsatzes, der Kosten und der Verfügbarkeit von EDS-Ausrüstungen auf dem Markt.
- (3) Die Leistungsanforderungen für EDS-Ausrüstungen und die Anforderungen an die Bildqualität von EDS-Ausrüstungen der Norm 1 und der Norm 2 sollten als erster Schritt hin zur vollständigen Harmonisierung der technischen Spezifikationen solcher Systeme angesehen werden. Sie sollten so bald wie möglich durch Anforderungen

ergänzt werden, die sich auf die Bildqualität für EDS-Ausrüstungen der Norm 3 beziehen, ebenso durch harmonisierte Verfahren für die Einstufung von EDS-Ausrüstungen einschließlich Prüfbedingungen.

- (4) EDS-Ausrüstungen werden in der Regel über einen Zeitraum von sieben bis zehn Jahren abgeschrieben. Dies sollte berücksichtigt werden, wenn Fristen für die Außerdienststellung solcher Ausrüstungen festgelegt werden.
- (5) Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 und zur Verhinderung unrechtmäßiger Eingriffe sollten die Maßnahmen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 geheim gehalten und nicht veröffentlicht werden. Dasselbe gilt notwendigerweise für jeden Änderungsrechtsakt.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 622/2003 sollte daher geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

In Bezug auf die Vertraulichkeit dieses Anhangs findet Artikel 3 der genannten Verordnung Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 849/2004 (ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 89 vom 5.4.2003, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 240/2006 (ABl. L 40 vom 11.2.2006, S. 3).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission
Jacques BARROT
Vizepräsident

ANHANG

Gemäß Artikel 1 wird der Anhang geheim gehalten und nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1449/2006 DER KOMMISSION**vom 29. September 2006****über die Kürzung der für das Wirtschaftsjahr 2006/07 festgesetzten Beihilfebeträge für bestimmte Zitrusfrüchte wegen Überschreitung der Verarbeitungsschwelle in bestimmten Mitgliedstaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 wurde für bestimmte Zitrusfrüchte eine gemeinschaftliche Verarbeitungsschwelle festgesetzt, die gemäß Anhang II der genannten Verordnung auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt ist.
- (2) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 wird bei Überschreitung der gemeinschaftlichen Verarbeitungsschwelle die in Anhang I der genannten Verordnung festgesetzte Beihilfe in allen Mitgliedstaaten gekürzt, in denen die entsprechende Verarbeitungsschwelle überschritten wurde. Überschreitungen dieser Schwellen werden anhand des Durchschnitts der Mengen festgestellt, die in den drei Wirtschaftsjahren oder entsprechenden Zeiträumen, die dem Wirtschaftsjahr, für das die Beihilfe festzusetzen ist, vorausgegangen sind, unter Beihilfegewährung verarbeitet wurden.
- (3) Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 2111/2003 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2202/96 ⁽²⁾ die unter Beihilfegewährung verarbeiteten Mengen Orangen mitgeteilt. Auf der Grundlage dieser Angaben wurde eine Überschreitung der gemeinschaftlichen Verarbeitungsschwelle um 205 989

Tonnen festgestellt. Im Rahmen dieser Überschreitung wurde eine Überschreitung der Schwellen für Italien und Portugal festgestellt. Die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 für das Wirtschaftsjahr 2006/07 angegebenen Beihilfebeträge für Orangen müssen daher in Italien um 28,63 % und in Portugal um 20,68 % gekürzt werden.

- (4) Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 2111/2003 die unter Beihilfegewährung verarbeiteten Mengen kleiner Zitrusfrüchte mitgeteilt. Auf der Grundlage dieser Angaben wurde eine Überschreitung der gemeinschaftlichen Verarbeitungsschwelle um 79 306 Tonnen festgestellt. Im Rahmen dieser Überschreitung wurde eine Überschreitung der Schwellen für Italien, Portugal und Zypern festgestellt. Die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 für das Wirtschaftsjahr 2006/07 angegebenen Beihilfebeträge für Mandarinen, Clementinen und Satsumas müssen daher in Italien um 64,94 %, in Portugal um 86,80 % und in Zypern um 36,52 % gekürzt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Italien und Portugal für das Wirtschaftsjahr 2006/07 geltenden Beihilfebeträge im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 für zur Verarbeitung gelieferte Orangen sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 2

Die in Italien, Portugal und Zypern für das Wirtschaftsjahr 2006/07 geltenden Beihilfebeträge im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 für zur Verarbeitung gelieferte Mandarinen, Clementinen und Satsumas sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 2.12.2003, S. 5.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG I

(EUR/100 kg)

	Mehrjahresverträge	Saisonverträge	Einzelerzeuger
Italien	8,04	6,99	6,30
Portugal	8,94	7,77	7,00

ANHANG II

(EUR/100 kg)

	Mehrjahresverträge	Saisonverträge	Einzelerzeuger
Italien	3,67	3,19	2,87
Portugal	1,38	1,20	1,08
Zypern	6,65	5,78	5,20

VERORDNUNG (EG) Nr. 1450/2006 DER KOMMISSION**vom 29. September 2006****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die
Zusatzzölle für Tomaten/Paradeiser**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽²⁾ wird die Einfuhr der in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten von Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾.

(2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-

Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft ⁽⁴⁾ und auf der Grundlage der letzten für 2003, 2004 und 2005 verfügbaren Angaben sind die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Tomaten/Paradeiser zu ändern.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1555/96 ist entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Oktober 2006.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (AbL. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1242/2006 (AbL. L 226 vom 18.8.2006, S. 7).

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/2006 (AbL. L 70 vom 9.3.2006, S. 35).

⁽⁴⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

ANHANG

„ANHANG

Unbeschadet der Regeln für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur hat der Wortlaut der Warenbezeichnung nur Hinweisscharakter. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung bestimmt.

Laufende Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum	Auslöschungsschwellen (in Tonnen)
78.0015	0702 00 00	Tomaten/Paradeiser	— 1. Oktober bis 31. Mai	260 852
78.0020			— 1. Juni bis 30. September	18 281
78.0065	0707 00 05	Gurken	— 1. Mai bis 31. Oktober	9 278
78.0075			— 1. November bis 30. April	11 060
78.0085	0709 10 00	Artischocken	— 1. November bis 30. Juni	90 600
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	— 1. Januar bis 31. Dezember	68 401
78.0110	0805 10 20	Orangen	— 1. Dezember bis 31. Mai	271 073
78.0120	0805 20 10	Clementinen	— 1. November bis Ende Februar	150 169
78.0130	0805 20 30 0805 20 50 0805 20 70 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	— 1. November bis Ende Februar	94 492
78.0155	0805 50 10	Zitronen	— 1. Juni bis 31. Dezember	301 899
78.0160			— 1. Januar bis 31. Mai	34 287
78.0170	0806 10 10	Tafeltrauben	— 21. Juli bis 20. November	189 604
78.0175	0808 10 80	Äpfel	— 1. Januar bis 31. August	922 228
78.0180			— 1. September bis 31. Dezember	51 920
78.0220	0808 20 50	Birnen	— 1. Januar bis 30. April	263 711
78.0235			— 1. Juli bis 31. Dezember	33 052
78.0250	0809 10 00	Aprikosen/Marillen	— 1. Juni bis 31. Juli	4 569
78.0265	0809 20 95	Kirschen, außer Sauerkirschen/Weichseln	— 21. Mai bis 10. August	46 088
78.0270	0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	— 11. Juni bis 30. September	17 411
78.0280	0809 40 05	Pflaumen	— 11. Juni bis 30. September	11 155“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1451/2006 DER KOMMISSION

vom 29. September 2006

zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Fluazuron, Natriumnitrit und Peforelin

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 2 und 3,

nach Stellungnahme der Europäischen Arzneimittelagentur, die vom Ausschuss für Tierarzneimittel abgegeben wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Alle pharmakologisch wirksamen Stoffe, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelherzeugung genutzte Tiere verwendet werden, sollten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 bewertet werden.

(2) Der Stoff Fluazuron wurde für Rinder in Bezug auf Muskelgewebe, Fettgewebe, Leber und Nieren, außer für Tiere, deren Milch für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen. Es wurden zusätzliche Daten vorgelegt und bewertet, was zu der Empfehlung führte, den Stoff Fluazuron für Rinder in Bezug auf Muskelgewebe, Fettgewebe, Leber und Nieren, außer für Tiere, deren Milch für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen.

(3) Nach Prüfung eines Antrags auf die Festsetzung von Rückstandshöchstmengen für Natriumnitrit bei Milchvieh wird es als angemessen erachtet, diesen Stoff für Rinder nur zur äußerlichen Anwendung in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen.

(4) Nach Prüfung eines Antrags auf die Festsetzung von Rückstandshöchstmengen für Peforelin bei Schweinen wird es als angemessen erachtet, diesen Stoff für Schweine in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen.

(5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 ist daher entsprechend zu ändern.

(6) Bis diese Verordnung Gültigkeit erlangt, sollte den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, damit sie die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel⁽²⁾ erteilten Zulassungen der betreffenden Tierarzneimittel erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anpassen können.

(7) Die Maßnahmen dieser Verordnung stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden entsprechend dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 29. November 2006.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1231/2006 der Kommission (AbL. L 225 vom 17.8.2006, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/28/EG (AbL. L 136 vom 30.4.2004, S. 58).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

ANHANG

A. Der folgende Stoff wird in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen:

2. Mittel gegen Parasiten

2.2. Mittel gegen Ektoparasiten

2.2.4. Acyl-Harnstoff-Derivate

Pharmakologisch wirksame/r Stoffe	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe
„Fluazuron	Fluazuron	Rinder (1)	200 µg/kg 7 000 µg/kg 500 µg/kg 500 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren

(1) Nicht anwenden bei Tieren, deren Milch für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.“

B. Der folgende Stoff wird in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2377/90 aufgenommen:

1. Anorganische chemische Erzeugnisse

Pharmakologisch wirksame/r Stoffe	Tierart
„Natriumnitrit	Rinder (1)
(1) Nur zur äußerlichen Anwendung.“	

2. Organische Verbindungen

Pharmakologisch wirksame/r Stoffe	Tierart
„Peforelin	Schweine“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1452/2006 DER KOMMISSION

vom 29. September 2006

mit Übergangsmaßnahmen für die Verwaltung eines Zollkontingents für neuseeländische Butter von Oktober bis Dezember 2006 und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente⁽²⁾ sind besondere Bestimmungen für „neuseeländische Butter“ festgelegt.
- (2) Um den Artikeln 26 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 zu entsprechen, denen zufolge die Kommission entsprechend der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in seinem Urteil vom 11. Juli 2006 in der Rechtssache C-313/04, Franz Egenberger GmbH Molkerei und Trockenwerk gegen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, dafür sorgen muss, dass Einfuhrlizenzen jedem Antragsteller unabhängig vom Ort der Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt werden, wobei eine Diskriminierung zwischen den betreffenden Einführern zu vermeiden ist, wurde die Erteilung von Einfuhrlizenzen für im Rahmen des laufenden Zollkontingents eingeführte neuseeländische Butter mit der Verordnung (EG) Nr. 1118/2006 der Kommission⁽³⁾ ab dem 12. Juli 2006 ausgesetzt.
- (3) Die für die Verwaltung des Zollkontingents erforderlichen Instrumente können nicht rechtzeitig eingeführt werden, um die Einfuhren der restlichen Mengen des Jahres 2006 zu erlauben. Daher müssen für die Erteilung von Einfuhrlizenzen für den am 31. Dezember 2006 endenden Zeitraum Übergangsmaßnahmen erlassen werden, um die Kontinuität der Handelsströme mit Neuseeland bis zu dem Zeitpunkt sicherzustellen, an dem die endgültigen Instrumente für die Verwaltung des Zollkontingents ab dem 1. Januar 2007 eingeführt werden, wobei sichergestellt wird, dass die Einführer gemäß dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-313/04 ohne Diskriminierung Zugang zum Kontingent haben.
- (4) Um zu gewährleisten, dass die Übergangsmaßnahmen ordnungsgemäß angewendet werden und die jedem Marktteilnehmer zugeteilten Mengen wirtschaftlich vernünftig sind, ist aufgrund des begrenzten Zeitraums für die Lieferungen vorzuschreiben, dass sich jeder Antrag auf eine bestimmte Mindestmenge beziehen muss. Um sicherzustellen, dass die Anträge auf Einfuhrlizenzen begründet sind, und zu gewährleisten, dass das Kontingent voll ausgeschöpft wird, ist vorzuschreiben, dass den Einfuhrlizenzanträgen ein Vertrag mit dem Ausführer beiliegt und dass die Einfuhrlizenzen nicht übertragen werden dürfen.
- (5) Um zu gewährleisten, dass das Kontingent ordnungsgemäß und gerecht verwaltet wird, muss vorgeschrieben werden, dass im Falle einer ungenügenden Anzahl Anträge so rasch wie möglich eine neue Lizenzerteilungsrunde beginnen muss, mit dem Endergebnis, dass im Rahmen der Übergangsregelung keine Einfuhrlizenz erteilt wird, wenn nicht zumindest sechs Verträge vorliegen.
- (6) Einfuhren neuseeländischer Butter müssen bestimmten Qualitätsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 entsprechen. Zum Zeitpunkt der Einfuhr ist eine Bescheinigung „IMA 1“ vorzulegen, um die Erfüllung dieser Anforderungen zu belegen und den Ursprung der Butter nachzuweisen.
- (7) Für die im Rahmen des Kontingents Nr. 09.4589 gemäß Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 im Jahr 2006 noch einzuführenden Restmengen ist daher die Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen und somit die Verordnung (EG) Nr. 1118/2006 aufzuheben und ist von gewissen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 abzuweichen.
- (8) Der Verwaltungsausschuss für Milch- und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Einfuhr neuseeländischer Butter

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieser Verordnung ist Titel 2 Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 auf die Einfuhr einer Menge von 14 294,6 Tonnen Butter für das Jahr 2006 mit der Kontingentsnummer 09.4589 gemäß Anhang III Teil A derselben Verordnung (nachstehend „neuseeländische Butter“ genannt) anzuwenden, für die die Lizenzerteilung mit der Verordnung (EG) Nr. 1118/2006 ausgesetzt worden war.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (AbI. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 926/2006 (AbI. L 170 vom 23.6.2006, S. 8).

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 21.7.2006, S. 11.

Artikel 2**Bedingungen für die Einfuhrlicenzanträge**

- (1) Anträgen auf Lizenzen für die Einfuhr von neuseeländischer Butter im Rahmen dieser Verordnung kann nur stattgegeben werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Die Einführer müssen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 zugelassen sein und abweichend von Artikel 35 Absatz 2 derselben Verordnung die Lizenzanträge in dem Mitgliedstaat ihrer Zulassung stellen.
 - Die Einführer müssen das Original oder eine beglaubigte Abschrift eines Kaufvertrags mit einem neuseeländischen Ausführer für die Einfuhr von Butter gemäß Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 für eine Menge vorlegen, die zumindest der im Antrag genannten Menge entspricht.
 - Ein Einführer darf nur einen einzigen Antrag stellen; stellt er mehrere Anträge, so werden alle diese Anträge abgelehnt.
 - Die Anträge müssen sich auf eine Menge von mindestens 1 000 Tonnen, dürfen sich aber nicht auf mehr als 30 % der in Artikel 1 genannten Menge beziehen.
- (2) Die Lizenzanträge sind zwischen dem 16. und 18. Oktober 2006 zu stellen.

Artikel 3**Lizenzerteilung**

- (1) Bis spätestens 20. Oktober 2006 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission per Telefax oder auf elektronischem Wege die im Rahmen dieser Verordnung gestellten Lizenzanträge unter Angabe der Namen der Antragsteller und der von jedem Antragsteller beantragten Mengen mit.
- (2) Die Kommission beschließt innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben werden kann, und unterrichtet die Mitgliedstaaten über ihren Beschluss. Sind insgesamt weniger als sechs gültige Anträge gestellt worden, so wird keinem Antrag stattgegeben und findet Artikel 4 Anwendung.
- (3) Übersteigt die beantragte Gesamtmenge die in Artikel 1 genannte Menge, so wendet die Kommission auf die beantragten Mengen einen Zuweisungskoeffizienten an. In diesem Fall wird der Teil der Sicherheit freigegeben, der den nicht zugeteilten Mengen entspricht.
- (4) Lizenzen werden nur denjenigen Antragstellern erteilt, deren Lizenzanträge gemäß Absatz 1 mitgeteilt worden sind.

Die Lizenzerteilung erfolgt spätestens zwei Arbeitstage nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten über den in Absatz 2 genannten Beschluss.

Artikel 4**Neue Lizenzerteilungsrunde**

- (1) Hat die Kommission beschlossen, dass gemäß Artikel 3 Absatz 2 keinen Lizenzanträgen stattgegeben wird, so wird im Rahmen dieser Verordnung eine neue Lizenzerteilungsrunde eröffnet, für die
- als der Zeitraum gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Zeitraum vom 2. bis 6. November 2006 gilt und
 - als der Zeitpunkt gemäß Artikel 3 Absatz 1 der 8. November 2006 gilt.
- (2) Sind in dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Zeitraum weniger als sechs gültige Anträge gestellt worden, so werden keine Einfuhrlicenzen für das Kontingent gemäß Artikel 1 erteilt.

Artikel 5**Angaben in den Anträgen und Lizenzen**

Abweichend von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 kann Feld 16 des Lizenzantrags einen oder mehrere der KN-Codes unter der Kontingentnummer 09.4589 in Anhang III Teil A derselben Verordnung enthalten. Enthält ein Lizenzantrag mehr als einen KN-Code, so muss die für jeden Code beantragte Menge darin aufgeführt werden und wird für jeden Code eine getrennte Lizenz erteilt.

Abweichend von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 enthalten der Lizenzantrag und die Lizenz in Feld 20 einen Verweis auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 6**Lizenzen**

- (1) Im Rahmen dieser Verordnung erteilte Einfuhrlicenzen sind bis zum 31. Dezember 2006 gültig.
- (2) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission⁽¹⁾ dürfen im Rahmen dieser Verordnung erteilte Einfuhrlicenzen nicht übertragen werden.
- (3) Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 findet keine Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 410/2006 (ABl. L 71 vom 10.3.2006, S. 7).

(4) Entspricht die Zusammensetzung einer Buttersendung nicht den Anforderungen von Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001, so übermitteln die Zollbehörden die Lizenz den erteilenden Behörden abweichend von Artikel 36 Absatz 2 derselben Verordnung nicht.

Die Menge wird nicht auf der Einfuhrlizenz abgeschrieben.

Artikel 7

Bescheinigungen „IMA 1“

(1) Abweichend von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 wird der Zollsatz gemäß Anhang III Teil A derselben Verordnung auf im Rahmen der vorliegenden Verordnung eingeführte neuseeländische Butter nur nach Vorlage der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zusammen mit einer Bescheinigung „IMA 1“ angewendet, mit denen die Erfüllung der einschlägigen Anforderungen und der Ursprung der unter die Bescheinigung fallenden Butter nachgewiesen werden.

(2) Die Bescheinigung „IMA 1“ gilt nur bis zum 31. Dezember 2006.

(3) Die Verpflichtung gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001, die Bescheinigung

„IMA 1“ für die Gesamtmenge auszustellen, für die sie gilt, bevor das entsprechende Erzeugnis das Hoheitsgebiet des Landes verlässt, in dem die Bescheinigung ausgestellt wird, findet keine Anwendung.

Artikel 8

Information der Kommission

Unbeschadet von Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 28. Februar 2007 die Menge neuseeländischer Butter mit, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung eingeführt und in den zollrechtlich freien Verkehr überführt und für die die Sicherheit freigegeben wurde.

Artikel 9

Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1118/2006

Die Verordnung (EG) Nr. 1118/2006 wird aufgehoben.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1453/2006 DER KOMMISSION**vom 29. September 2006****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽²⁾.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.
- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (AbL. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (AbL. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 2006 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	C01	EUR/t	0
1001 10 00 9400	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9150	C01	EUR/t	0
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9170	C01	EUR/t	0
1001 90 99 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9180	C01	EUR/t	0
1002 00 00 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1003 00 90 9000	A00	EUR/t	0	1102 10 00 9500	A00	EUR/t	0
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	A00	EUR/t	0
1004 00 00 9400	A00	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	A00	EUR/t	0
1005 90 00 9000	A00	EUR/t	0	1103 11 10 9400	A00	EUR/t	0
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9200	A00	EUR/t	0
1101 00 11 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9800	—	EUR/t	—
1101 00 15 9100	C01	EUR/t	0				

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

C01: Alle Drittländer außer Albanien, Bulgarien, Rumänien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Liechtenstein und der Schweiz.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1454/2006 DER KOMMISSION
vom 29. September 2006
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 muss auf Antrag der Erstattungsbetrag, der am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz bei der Ausfuhr von Getreide gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt werden, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽²⁾ kann für die in Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muss nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung. Sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im Voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (AbI. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (AbI. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. September 2006 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2	5. Term. 3	6. Term. 4
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	C01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	C02	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	C03	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	C01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9130	C01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9150	C01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9170	C01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9180	C01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

C01: Alle Drittländer außer Albanien, Bulgarien, Rumänien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Liechtenstein und der Schweiz.

C02: Algerien, Saudi-Arabien, Bahrain, Ägypten, Vereinigte Arabische Emirate, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Katar, Syrien, Tunesien und Jemen.

C03: Alle Drittländer außer Bulgarien, Norwegen, Rumänien, der Schweiz und Liechtenstein.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1455/2006 DER KOMMISSION**vom 29. September 2006****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽²⁾.
- (3) Bei Malz muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (5) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (6) Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes, insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (AbI. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (AbI. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 2006 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	A00	EUR/t	0,00
1107 10 99 9000	A00	EUR/t	0,00
1107 20 00 9000	A00	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1456/2006 DER KOMMISSION
vom 29. September 2006
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 muss bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag angewandt werden, der am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt wird, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽²⁾ kann für in Artikel 1 Absatz 1

Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates genanntes Malz ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muss.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 777/2004 (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 50).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 2006 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1	4. Term. 2	5. Term. 3
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 9000	A00	0	0	0	0	0	0

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	6. Term. 4	7. Term. 5	8. Term. 6	9. Term. 7	10. Term. 8	11. Term. 9
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 9000	A00	0	0	0	0	0	0

N.B.: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1457/2006 DER KOMMISSION**vom 29. September 2006****zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽³⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.
- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission (ABl. L 187 vom 19.7.2005, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 797/2006 der Kommission (ABl. L 144 vom 31.5.2006, p. 1).

⁽³⁾ ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. September 2006 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

<i>(EUR/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	0,00
1002 00 00 9000	0,00
1003 00 90 9000	0,00
1005 90 00 9000	0,00
1006 30 92 9100	0,00
1006 30 92 9900	0,00
1006 30 94 9100	0,00
1006 30 94 9900	0,00
1006 30 96 9100	0,00
1006 30 96 9900	0,00
1006 30 98 9100	0,00
1006 30 98 9900	0,00
1006 30 65 9900	0,00
1007 00 90 9000	0,00
1101 00 15 9100	0,00
1101 00 15 9130	0,00
1102 10 00 9500	0,00
1102 20 10 9200	37,67
1102 20 10 9400	32,29
1103 11 10 9200	0,00
1103 13 10 9100	48,44
1104 12 90 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1), bestimmt.

RICHTLINIE 2006/77/EG DER KOMMISSION**vom 29. September 2006****zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
in Bezug auf die Höchstgehalte für organische Chlorverbindungen in Futtermitteln****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 2002/32/EG sieht vor, dass die Verwendung von zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen, deren Gehalt an unerwünschten Stoffen über den in Anhang I festgelegten Höchstwerten liegt, verboten wird.

(2) Bei der Annahme der Richtlinie 2002/32/EG erklärte die Kommission, dass die Bestimmungen des Anhangs I anhand neuester wissenschaftlicher Risikobewertungen und unter Berücksichtigung des Verbots der Verdünnung kontaminierter, die Höchstgehalte überschreitender Erzeugnisse, die zur Verwendung in der Tierernährung bestimmt sind, überprüft würden.

(3) Im Auftrag der Kommission nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) am 9. November 2005 ⁽²⁾ ein Gutachten zu Aldrin und Dieldrin an.⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/13/EG der Kommission (ABl. L 32 vom 4.2.2006, S. 44).⁽²⁾ Das Wissenschaftliche Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) nahm am 9. November 2005 auf Ersuchen der Kommission ein Gutachten bezüglich Aldrin und Dieldrin als unerwünschte Stoffe in Futtermitteln an.
http://www.efsa.europa.eu/etc/medialib/efsa/science/contam/contam_opinions/1251.Par.0001.File.dat/contam_op_ej285_aldrinanddieldrin_en1.pdf

(4) Fischfutter, das einen relativ hohen Anteil an Fischölen in der Zusammensetzung hat, enthält signifikante Mengen Aldrin/Dieldrin. Daher ist es angezeigt, die derzeitigen Bestimmungen auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des wissenschaftlichen Gutachtens und der vorliegenden Überwachungsdaten zu ändern.

(5) Im Auftrag der Kommission nahm die EFSA am 20. Juni 2005 ⁽³⁾ ein Gutachten zu Endosulfan an.

(6) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des wissenschaftlichen Gutachtens und der vorliegenden Überwachungsdaten ist es angezeigt, den Höchstgehalt für Endosulfan in rohem Pflanzenöl zu ändern, damit in bestimmtem Maße die Konzentration von Endosulfan in rohem Pflanzenöl im Verhältnis zum Gehalt in der Ölsaart berücksichtigt wird.

(7) Im Auftrag der Kommission nahm die EFSA am 4. Juli 2005 ein Gutachten zu Hexachlorcyclohexan (α , β , γ HCH) ⁽⁴⁾ und am 9. November 2005 ein Gutachten zu Endrin an ⁽⁵⁾.

(8) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des wissenschaftlichen Gutachtens und der vorliegenden Überwachungsdaten ist keine Änderung der derzeitigen Höchstwerte für Hexachlorcyclohexan und Endrin notwendig.

⁽³⁾ Das Wissenschaftliche Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) nahm am 20. Juni 2005 auf Ersuchen der Kommission ein Gutachten bezüglich Endosulfan als unerwünschter Stoff in Futtermitteln an.
http://www.efsa.europa.eu/etc/medialib/efsa/science/contam/contam_opinions/1025.Par.0001.File.dat/contam_op_ej234_endosulfan_en_updated21.pdf⁽⁴⁾ Das Wissenschaftliche Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) nahm am 4. Juli 2005 auf Ersuchen der Kommission ein Gutachten bezüglich Hexachlorcyclohexan als unerwünschter Stoff in Futtermitteln an.
http://www.efsa.europa.eu/etc/medialib/efsa/science/contam/contam_opinions/1039.Par.0001.File.dat/contam_op_ej250_hexachlorocyclohexanes_en2.pdf⁽⁵⁾ Das Wissenschaftliche Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) nahm am 9. November 2005 auf Ersuchen der Kommission ein Gutachten bezüglich Endrin als unerwünschter Stoff in Futtermitteln an.
http://www.efsa.europa.eu/etc/medialib/efsa/science/contam/contam_opinions/1252.Par.0001.File.dat/contam_op_ej286_endrin_en1.pdf

- (9) In Bezug auf Aldrin, Dieldrin, Chlordan, DDT, Endrin, Heptachlor, Hexachlorbenzol und Hexachlorcyclohexan (HCH) ist der Begriff „Fette“ durch „Fette und Öle“ zu ersetzen, damit eindeutig festgelegt ist, dass alle Fette und Öle, einschließlich tierischer Fette, Pflanzenöle und Fischöle erfasst sind.
- (10) Daher sollte die Richtlinie 2002/32/EG entsprechend geändert werden.
- (11) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I zur Richtlinie 2002/32/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zwölf Mo-

nate nach Inkrafttreten nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Zeilen 17 bis 26 des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG erhalten folgende Fassung:

Unerwünschte Stoffe	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm) bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
„17. Aldrin (*)	Alle Futtermittel, ausgenommen:	0,01 (**)
18. Dieldrin (*)	— Fette und Öle	0,1 (**)
	— Alleinfuttermittel für Fische	0,02 (**)
19. Camphechlor (Toxaphen) — Summe der Indikator kongenere CHB 26, 50 und 62 (***)	— Fisch, sonstige Seetiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl	0,02
	— Fischöl (****)	0,2
	— Alleinfuttermittel für Fische (****)	0,05
20. Chlordan (Summe aus CIS- und Trans-Isomeren und aus Oxychlordan, berechnet als Chlordan)	Alle Futtermittel, ausgenommen:	0,02
	— Fette und Öle	0,05
21. DDT (Summe aus DDT-, TDE- und DDE-Isomeren, berechnet als DDT)	Alle Futtermittel, ausgenommen:	0,05
	— Fette und Öle	0,5
22. Endosulfan (Summe aus alpha- und beta-Isomeren und aus Endosulfansulfat, berechnet als Endosulfan)	Alle Futtermittel, ausgenommen:	0,1
	— Maiskörner und Erzeugnisse ihrer Verarbeitung	0,2
	— Ölsaaten und Erzeugnisse ihrer Verarbeitung mit Ausnahme von rohem Pflanzenöl	0,5
	— rohes Pflanzenöl	1,0
	— Alleinfuttermittel für Fische	0,005
23. Endrin (Summe aus Endrin und delta-Ketoendrin, berechnet als Endrin)	Alle Futtermittel, ausgenommen:	0,01
	— Fette und Öle	0,05
24. Heptachlor (Summe aus Heptachlor und Heptachlorepoxyd, berechnet als Heptachlor)	Alle Futtermittel, ausgenommen:	0,01
	— Fette und Öle	0,2
25. Hexachlorbenzol (HCB)	Alle Futtermittel, ausgenommen:	0,01
	— Fette und Öle	0,2
26. Hexachlorcyclohexan (HCH)		
26.1. alpha-Isomere	Alle Futtermittel, ausgenommen:	0,02
	— Fette und Öle	0,2
26.2. beta-Isomere	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen:	0,01
	— Fette und Öle	0,1
	Alle Mischfuttermittel, ausgenommen:	0,01
	— Mischfuttermittel für Milchvieh	0,005
26.3. gamma-Isomere	Alle Futtermittel, ausgenommen:	0,2
	— Fette und Öle	2,0

(*) einzeln oder insgesamt, berechnet als Dieldrin.

(**) Höchstgehalte für Aldrin und Dieldrin, einzeln oder insgesamt, berechnet als Dieldrin.

(***) Nummerierung nach Parlar mit dem Präfix ‚CHB‘ oder ‚Parlar‘:

— CHB 26: 2-endo,3-exo,5-endo, 6-exo, 8,8,10,10-Octochlorborman,

— CHB 50: 2-endo,3-exo,5-endo, 6-exo, 8,8,9,10,10-Nonachlorborman,

— CHB 62: 2,2,5,5,8,9,9,10,10-Nonachlorborman.

(****) Die Werte werden bis 31. Dezember 2007 mit dem Ziel überprüft, die Höchstgehalte zu senken.“

RICHTLINIE 2006/78/EG DER KOMMISSION**vom 29. September 2006****zur Anpassung des Anhangs II der Richtlinie 76/768/EWG über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses für kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Tierische Nebenprodukte, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ⁽²⁾ als Material der Kategorie 1 oder als Material der Kategorie 2 eingestuft werden, dürfen nicht in die Produktionskette für ein technisches Produkt, wie beispielsweise ein kosmetisches Mittel, gelangen. Die Herkunftsbeschränkungen für innerhalb der Gemeinschaft hergestellte kosmetische Mittel sollten daher auf importierte Mittel ausgeweitet werden.

(2) Da das in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽³⁾ genannte spezifizierte Risikomaterial als Material der Kategorie 1 in der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 enthalten ist, braucht unter der laufenden Nummer 419 in Anhang II der Richtlinie 76/768/EWG nicht mehr auf jenen Anhang Bezug genommen zu werden.

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/65/EG der Kommission (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 208/2006 der Kommission (ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 25).

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1041/2006 der Kommission (ABl. L 187 vom 8.7.2006, S. 10).

(3) Nach Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 gelten die Bestimmungen ihres Anhangs IX Teil A bis zum Zeitpunkt der Annahme einer Entscheidung gemäß Artikel 5 Absatz 2 oder 4; ab diesem Zeitpunkt gelten Artikel 8 und Anhang V der Verordnung.

(4) Dementsprechend sollte die Richtlinie 76/768/EWG geändert werden.

(5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für kosmetische Mittel —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Richtlinie 76/768/EG erhält die laufende Nummer 419 folgende Fassung:

„419. Material der Kategorie 1 und Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 4 bzw. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ^(*) und daraus gewonnene Bestandteile.

^(*) ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 30. März 2007 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und den Vorschriften bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten der Bezugnahme fest.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften, die sie auf dem Gebiet der Richtlinie erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 1/2006 DES ASSOZIATIONSRATES EG-TÜRKEI

vom 15. Mai 2006

**über die Durchführung des Artikels 9 des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei
über die Durchführung der Endphase der Zollunion**

(2006/654/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT EG-TÜRKEI —

gestützt auf das am 12. September 1963 unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 9 des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion⁽²⁾ regelt die rechtliche Wirkung der Durchführung des Inkraftsetzens der gemeinschaftlichen Rechtsakte, die für die Beseitigung der technischen Hemmnisse im Handel mit einer bestimmten Ware erforderlich sind, durch die Türkei, sieht aber nicht die für die Anwendung jenes Artikels erforderlichen Verfahren und Modalitäten vor.
- (2) Die Türkei und die Gemeinschaft („die Parteien“) sind sich darüber einig, dass Artikel 9 des Beschlusses Nr. 1/95 die Schaffung der zum Inkraftsetzen der betreffenden gemeinschaftlichen Rechtsakte notwendige Verwaltungsinfrastruktur und das kontinuierliche und reibungslose Funktionieren jener Infrastruktur erfordert.
- (3) Die Parteien haben Einvernehmen über die Verfahrensregeln für die Durchführung des Artikels 9 des Beschlusses Nr. 1/95 erzielt.
- (4) Im Interesse des einwandfreien Funktionierens der Zollunion sind die in dem Beschluss Nr. 2/97 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 4. Juni 1997 zur Festlegung der Liste der gemeinschaftlichen Rechtsakte über die Be-

seitigung technischer Handelshemmnisse sowie der Bedingungen und Einzelheiten ihrer Anwendung durch die Türkei⁽³⁾ und in den Artikeln 8, 54, 55 und 56 des Beschlusses Nr. 1/95 festgelegten Grundsätze wirksam durchzuführen.

- (5) Angesichts der engen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist es zweckmäßig, den Abschluss von diesem Beschluss entsprechenden parallelen Europäischen Konformitätsbewertungsabkommen zwischen der Türkei und jenen Ländern in Erwägung zu ziehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Bewertung technischer Rechtsvorschriften

- (1) Der mit Artikel 52 des Beschlusses Nr. 1/95 eingesetzte Gemischte Ausschuss der Zollunion ist dafür zuständig festzustellen, dass die Türkei die gemeinschaftlichen Rechtsakte, die für die Beseitigung der technischen Hemmnisse im Handel mit einer bestimmten Ware erforderlich sind, tatsächlich in Kraft gesetzt hat. Zu diesem Zweck gibt der Gemischte Ausschuss der Zollunion eine Erklärung ab.
- (2) Unbeschadet der Möglichkeit einer Einsetzung von Unterausschüssen oder Arbeitsgruppen gemäß Artikel 53 Absatz 4 des Beschlusses Nr. 1/95 kann sich der Gemischte Ausschuss der Zollunion auf alle verfügbaren Informationen über einzelne Elemente der Durchführungsinfrastruktur in der Türkei, einschließlich Bewertungen durch externe Vertragspartner, stützen.

⁽¹⁾ ABl. 217 vom 29.12.1964, S. 3687/64.

⁽²⁾ ABl. L 35 vom 13.2.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 21.7.1997, S. 1.

Artikel 2

Notifizierung der türkischen Konformitätsbewertungsstellen

(1) Im Anschluss an die Abgabe einer Erklärung gemäß Artikel 1 Absatz 1 notifiziert die Türkei der Kommission und den Mitgliedstaaten die Namen und vollständigen Angaben über alle von ihr benannten Konformitätsbewertungsstellen sowie den Fachbereich und das Konformitätsbewertungsverfahren, für die sie benannt wurden.

(2) Die für die Mitgliedstaaten geltenden Regeln für die Benennung von Konformitätsbewertungsstellen gelten auch für die Türkei. Die Kommission übermittelt der Türkei ausführliche Informationen über jene Regeln und über das Verfahren der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen bei der Kommission.

(3) Wenn das Notifizierungsverfahren abgeschlossen ist, werden die Ergebnisse der von den gemeinschaftlichen und der von den türkischen Stellen vorgenommenen Konformitätsbewertungsverfahren gegenseitig anerkannt, ohne dass diese Verfahren erneut durchgeführt oder zusätzliche Anforderungen aufgestellt werden.

Artikel 3

Verpflichtung der Vertragsparteien hinsichtlich ihrer Behörden und Stellen

(1) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Behörden, die für die tatsächliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts zuständig sind, dieses kontinuierlich anwenden. Sie stellen sicher, dass jene Behörden befugt sind, bei Bedarf Konformitätsbewertungsstellen zu notifizieren, zu suspendieren, die Suspendierung aufzuheben und die Notifizierung zurückzunehmen, die Übereinstimmung der gewerblichen Produkte mit dem Gemeinschaftsrecht oder dem nationalen Recht zu gewährleisten oder erforderlichenfalls zu verlangen, dass sie vom Markt genommen werden.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die als für die Bewertung der Konformität mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts oder des nationalen Rechts zuständig notifizierten Stellen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, den an sie gestellten Anforderungen des Gemeinschaftsrechts oder des nationalen Rechts ständig genügen. Ferner ergreifen sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jene Stellen die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Kompetenz behalten.

(3) Beschließt eine Vertragspartei, die Notifizierung einer ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Stelle zurückzunehmen, so unterrichtet sie die andere Vertragspartei hiervon schriftlich.

Die Stelle nimmt spätestens ab dem Tag, an dem die Notifizierung zurückgenommen wird, keine Konformitätsbewertungen mehr vor. Vor diesem Zeitpunkt durchgeführte Konformitätsbewertungen bleiben jedoch gültig, sofern der Gemischte Ausschuss der Zollunion nichts anderes beschließt.

Artikel 4

Überprüfung der notifizierten Stellen

(1) Jede Vertragspartei kann die jeweils andere Vertragspartei ersuchen, die fachliche Kompetenz einer notifizierten Stelle, die der Hoheitsgewalt der anderen Partei oder der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft unterstehen, und zu prüfen, ob jene Stelle die für sie geltenden Rechtsvorschriften einhält. Das Ersuchen ist zu begründen, damit die für die Notifizierung zuständige Vertragspartei die beantragte Überprüfung durchführen und der anderen Vertragspartei umgehend Bericht erstatten kann. Die Vertragsparteien können die fachliche Kompetenz und die Einhaltung durch die Stelle auch gemeinsam untersuchen. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsparteien die uneingeschränkte Mitwirkung der Stellen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, sicher. Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen und nutzen alle erforderlichen verfügbaren Mittel, um festgestellte Probleme zu lösen.

(2) Können die Probleme nicht zur Zufriedenheit beider Vertragsparteien gelöst werden, so kann der Gemischte Ausschuss der Zollunion unter Angabe der Gründe über die Meinungsverschiedenheit unterrichtet werden. Der Gemischte Ausschuss der Zollunion entscheidet innerhalb von zwei Monaten über geeignete Maßnahmen.

(3) Sofern der Gemischte Ausschuss der Zollunion innerhalb der in Absatz 2 bestimmten Frist nichts anderes beschließt, werden die Notifizierung der Stelle und die Anerkennung ihrer fachlichen Kompetenz zur Bewertung der Konformität mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts oder des nationalen Rechts bei Ablauf jener Frist ganz oder teilweise ausgesetzt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 3 können beide Vertragsparteien in der Angelegenheit ein Schiedsverfahren im Rahmen der Streitbeilegung nach Kapitel V Abschnitt III des Beschlusses Nr. 1/95 in Anspruch nehmen.

(5) Nach Ablauf der in Absatz 2 bestimmten Frist kann eine Vertragspartei, sofern sich neue Entwicklungen ergeben, den Gemischten Ausschuss der Zollunion ersuchen zu beschließen, dass die Suspendierung gemäß Absatz 3 überprüft wird. Ist dies der Fall, so untersuchen Sachverständige beider Vertragsparteien die betreffende Konformitätsbewertungsstelle gemeinsam. Die Vertragspartei, die die Suspendierung beschlossen hat, überprüft ihre Entscheidung im Lichte des Sachverständigenberichts. Sie kann unter Angabe der Gründe beschließen, die Suspendierung aufrechtzuerhalten.

*Artikel 5***Informationsaustausch und Zusammenarbeit**

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und einheitlichen Anwendung und Auslegung dieses Beschlusses stellen die Vertragsparteien sicher, dass ihre Behörden und notifizierten Stellen

1. alle relevanten Informationen über das in Absatz 1 genannte Inkraftsetzen der gemeinschaftlichen Rechtsakte, die zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Handel mit einer bestimmten Ware erforderlich sind, insbesondere auch Informationen über das Verfahren zur Gewährleistung der Konformität der notifizierten Stellen, austauschen;
2. sich — soweit erforderlich — an einschlägigen Informations- und Koordinierungsmechanismen und an anderen hiermit zusammenhängenden Tätigkeiten der Vertragsparteien beteiligen;
3. den Informations- und Kommunikationsanforderungen nachkommen, die in den jeweiligen sektorspezifischen Rechtsakten vorgesehen sind;
4. zum Abschluss freiwilliger Vereinbarungen über gegenseitige Anerkennung zusammenarbeiten.

*Artikel 6***Verwaltung**

Der Gemischte Ausschuss der Zollunion ist für die Gewährleistung des wirksamen Funktionierens dieses Beschlusses verantwortlich. Im Einzelnen kann er Beschlüsse fassen über:

- a) die Benennung eines Sachverständigenteams zur Überprüfung der fachlichen Kompetenz der notifizierten Stellen und ihrer Übereinstimmung mit den für sie geltenden Vorschriften;
 - b) den Austausch von Informationen über vorgeschlagene oder bereits erfolgte Änderungen gemeinschaftlicher und nationaler Rechtsvorschriften, einschließlich Abkommen mit Drittländern, im Einklang mit den Grundsätzen der Artikel 54 und 55 des Beschlusses Nr. 1/95;
- c) die Annahme von Maßnahmen, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlich sind, einschließlich detaillierter Regeln für das Bewertungsverfahren;
 - d) die Ausdehnung dieses Beschlusses auf andere als die in Artikel 2 genannten Verfahren und Bescheinigungen und die zu diesem Zweck erfolgende Annahme der erforderlichen Regeln zur Verbesserung der Anwendung des Artikels 9 des Beschlusses Nr. 1/95, falls Schwierigkeiten auftreten;
 - e) sonstige Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Beschlusses.

*Artikel 7***Abkommen mit anderen Ländern**

(1) Die Abkommen über die Konformitätsbewertung, die eine Vertragspartei mit einem Land geschlossen hat, das nicht Vertragspartei dieses Beschlusses ist, bringen für die andere Vertragspartei keine Verpflichtung zur Anerkennung der Ergebnisse der in diesem Drittland durchgeführten Konformitätsbewertungen mit sich, sofern die Vertragsparteien im Assoziationsrat das nicht ausdrücklich vereinbart haben.

(2) Die Vertragspartei, die Konformitätsbewertungsabkommen mit Drittländern geschlossen hat, arbeitet mit der anderen Vertragspartei zusammen, wenn die Letztgenannte den Abschluss paralleler Abkommen mit denselben Drittländern in Erwägung zieht, und leistet gegebenenfalls die erforderliche technische und administrative Hilfe.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Mai 2006.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

A. GÜL

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. Juni 2006

über die Genehmigung, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft

(2006/655/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Alpenraum ist gekennzeichnet durch seinen Reichtum an natürlichen Ressourcen, insbesondere seine Wasservorkommen, sein landwirtschaftliches Potenzial, seine historische und kulturelle Bedeutung, seinen Wert als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum nicht nur für die ansässige Bevölkerung, sondern auch für die Bevölkerung anderer Gebiete. Kennzeichen des Alpenraums sind aber auch die erschwerten Lebens- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft aufgrund der geomorphologischen und klimatischen Verhältnisse.
- (2) Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (nachstehend „Alpenkonvention“ genannt) wurde am 7. November 1991 im Namen der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet, durch den Beschluss 96/191/EG des Rates vom 26. Februar 1996 ⁽²⁾ genehmigt und ist am 4. April 1998 in Kraft getreten. Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention werden konkrete Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele in verschiedenen Protokollen, wie insbesondere dem Protokoll „Berglandwirtschaft“, festgelegt.
- (3) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften war an den Verhandlungen über das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (nachstehend Protokoll „Berglandwirtschaft“ genannt) beteiligt, das stark von der Gemeinschaftspolitik und vom Gemeinschaftsrecht beeinflusst

ist. Die Europäische Gemeinschaft hat das Protokoll „Berglandwirtschaft“ der Alpenkonvention am 20. Dezember 1994 in Chambéry unterzeichnet.

- (4) Im Rahmen des Gesamtziels einer nachhaltigen Entwicklung sieht Artikel 1 des Protokolls „Berglandwirtschaft“ das Ziel vor, die standortgerechte und umweltverträgliche Berglandwirtschaft so zu erhalten und zu fördern, dass ihr wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedlung und der nachhaltigen Bewirtschaftung insbesondere durch die Erzeugung von typischen Qualitätsprodukten, die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, den Schutz vor Naturgefahren und die Wahrung der Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft gewährleistet wird. Die Vertragsparteien sollten die Optimierung der multifunktionalen Aufgaben der Berglandwirtschaft anstreben.
- (5) Die im Protokoll „Berglandwirtschaft“ aufgestellten Ziele und eingerichteten Maßnahmen, wie die Förderung der Berglandwirtschaft, die Verbesserung der Lebensbedingungen, die Bodennutzung, der Einsatz von naturgemäßen Bewirtschaftungsmethoden, von Maßnahmen zugunsten der Forstwirtschaft oder zur Absatzförderung und Vermarktung stehen mit dem Agrarrecht und der Agrarpolitik der Gemeinschaft und besonders mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ⁽³⁾ im Einklang.
- (6) Das Protokoll „Berglandwirtschaft“ bietet einen gemeinsamen Rahmen für eine grenzüberschreitende Strategie mit gemeinsamen Zielen und Maßnahmen zur Lösung besonderer Probleme des Alpenraums.
- (7) Die Alpenkonvention und ihr Protokoll „Berglandwirtschaft“ betreffen 13 Millionen Menschen und knapp 6 000 Kommunen in einem Gebiet von 19 Millionen Hektar Größe. Die Alpen sind aber auch für die Bevölkerung anderer Gebiete sehr wichtig.
- (8) Die Alpenkonvention und ihre Durchführungsprotokolle, darunter auch das Protokoll „Berglandwirtschaft“, sind weltweit die ersten internationalen Übereinkommen für ein Berggebiet und dienen anderen Regionen als Modell.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 13. Juni 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 61 vom 12.3.1996, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

- (9) Mit der Ratifizierung des Protokolls „Berglandwirtschaft“ wird die Europäische Gemeinschaft ihr Engagement bestätigen, ein deutliches politisches Signal setzen und den ökologischen Prozess im gesamten für Europa so wertvollen Alpenraum stärken.
- (10) Daher sollte das Protokoll „Berglandwirtschaft“ im Namen der Gemeinschaft genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft (Protokoll „Berglandwirtschaft“) wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls und der Erklärungen dazu ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), gemäß Artikel 24 des Protokolls die Genehmigungsurkunde im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die beiliegenden Erklärungen zu hinterlegen.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 2006.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PRÖLL

PROTOKOLL
zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Berglandwirtschaft
Protokoll „Berglandwirtschaft“

Präambel

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN,

DAS FÜRSTENTUM MONACO,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN

sowie

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT —

IN ERFÜLLUNG ihres Auftrags aufgrund des Übereinkommens vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), eine ganzheitliche Politik zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraums sicherzustellen,

IN ERFÜLLUNG ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Alpenkonvention,

IM BEWUSSTSEIN ihrer Verantwortung, im Interesse der Allgemeinheit die Bewirtschaftung der traditionellen Kulturlandschaften und eine standortgemäße, umweltverträgliche Landwirtschaft zu erhalten und unter Berücksichtigung der erschwerten Wirtschaftsbedingungen zu fördern,

IN KENNTNIS der Tatsache, dass der Alpenraum mit seinem Reichtum an natürlichen Ressourcen, seinen Wasservorkommen, seinem landwirtschaftlichen Potenzial, seiner historischen und kulturellen Bedeutung, seinem Wert als europäischer Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum sowie mit den durch ihn führenden Verkehrsachsen auch in Zukunft insbesondere für die ansässige Bevölkerung, aber auch für die Menschen anderer Gebiete lebenswichtig ist,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass die ansässige Bevölkerung in der Lage sein muss, ihre Vorstellungen von der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung selbst zu definieren und an deren Umsetzung im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung mitzuwirken,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass die wirtschaftlichen Interessen mit den ökologischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden müssen, wobei den Eigenständigkeiten der einzelnen Regionen sowie der zentralen Rolle der Landwirtschaft Rechnung zu tragen ist,

IN ANBETRACHT der Bedeutung, die der Landwirtschaft im Alpenraum seit jeher zugekommen ist, und des unerlässlichen Beitrags, den dieser Wirtschaftszweig auch in Zukunft als Lebensgrundlage zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Besiedlungsdichte, zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, zur Erzeugung typischer Qualitätsprodukte, zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft, unter anderem auch für ihre touristische Nutzung, sowie zum Schutz des Bodens vor Erosionen, Lawinen und Überschwemmungen insbesondere in den Berggebieten leisten wird,

IN DER ERKENNTNIS, dass Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung maßgeblichen Einfluss auf Natur und Landschaft ausüben und dass der extensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft eine wesentliche Funktion als Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt der Alpen zukommt,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass die Landwirte aufgrund der geomorphologischen und klimatischen Verhältnisse in den Berggebieten unter erschwerten Lebens- und Produktionsbedingungen tätig sind,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass bestimmte Probleme nur grenzübergreifend gelöst werden können und gemeinsame Maßnahmen der Alpenstaaten erforderlich machen und dass insbesondere wirtschaftliche und soziale Anpassungs- und Begleitmaßnahmen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene notwendig sind, damit die Existenz der Landwirte und ihrer Betriebe in den Berggebieten nicht durch ausschließliche Anwendung ökonomischer Maßstäbe in Frage gestellt wird —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziele

(1) Dieses Protokoll bestimmt Maßnahmen auf internationaler Ebene, um die standortgerechte und umweltverträgliche Berglandwirtschaft so zu erhalten und zu fördern, dass ihr wesentlicher Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedlung und der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere durch Erzeugung von typischen Qualitätsprodukten, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Schutz vor den Naturgefahren, zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswerts der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Kultur im Alpenraum dauerhaft anerkannt und gewährleistet wird.

(2) Die Vertragsparteien streben bei der Durchführung dieses Protokolls die Optimierung der multifunktionalen Aufgaben der Berglandwirtschaft an.

Artikel 2

Berücksichtigung der Ziele in den anderen Politiken

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen.

Artikel 3

Grundverpflichtungen im gesamtwirtschaftlichen Rahmen

Die Vertragsparteien sind sich einig über die Notwendigkeit, die Agrarpolitik in Übereinstimmung mit der gesamten Wirtschaftspolitik auf allen Ebenen an den Erfordernissen einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung auszurichten, um unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen

- a) insbesondere in den Berggebieten die Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft und ihrer Funktionen von öffentlichem Interesse gemäß Artikel 7 dieses Protokolls zu ermöglichen;
- b) durch sozial- und strukturpolitische Maßnahmen im Verbund mit agrar- und umweltpolitischen Maßnahmen auch in den

Berggebieten angemessene Lebensbedingungen zu sichern und damit einer Abwanderung in wirksamer Weise entgegenzutreten.

Artikel 4

Rolle der Landwirte

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass insbesondere in den Berggebieten die Landwirtschaft im Laufe der Jahrhunderte die Landschaft geprägt und ihr historischen Charakter sowie kulturellen Wert verliehen hat. Die Landwirte sind deshalb auch in Zukunft aufgrund ihrer multifunktionalen Aufgaben als wesentliche Träger der Erhaltung der Natur und Kulturlandschaft anzuerkennen und in die Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete einzubeziehen.

Artikel 5

Beteiligung der Gebietskörperschaften

(1) Jede Vertragspartei bestimmt im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung die für die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar betroffenen Institutionen und Gebietskörperschaften am besten geeignete Ebene, um eine gemeinsame Verantwortung zu fördern, namentlich um sich gegenseitig verstärkende Kräfte beim Vollzug der Landwirtschaftspolitik für die Berggebiete sowie der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu nutzen und zu entwickeln.

(2) Die unmittelbar betroffenen Gebietskörperschaften werden in den verschiedenen Stadien der Vorbereitung und Umsetzung dieser Politiken und Maßnahmen unter Wahrung ihrer Zuständigkeit im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung beteiligt.

Artikel 6

Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren,

- a) gemeinsame Bewertungen der agrarpolitischen Entwicklung vorzunehmen sowie die gegenseitige Konsultation vor wichtigen agrarpolitischen Entscheidungen zur Durchführung dieses Protokolls zu gewährleisten;

- b) durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden, insbesondere der regionalen Verwaltungen und lokalen Gebietskörperschaften, die Verwirklichung der in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen sicherzustellen;
- c) durch die internationale Zusammenarbeit unter Forschungs- und Bildungsstätten, unter Landwirtschafts- und Umweltorganisationen sowie zwischen den Medien sowohl den Kenntnis- und Erfahrungsaustausch als auch gemeinsame Initiativen zu fördern.

KAPITEL II

SPEZIFISCHE MASSNAHMEN

Artikel 7

Förderung der Berglandwirtschaft

- (1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, die Maßnahmen der Agrarpolitik auf allen Ebenen den unterschiedlichen Standortvoraussetzungen entsprechend zu differenzieren und die Berglandwirtschaft unter Berücksichtigung der natürlichen Standortnachteile zu fördern. Betriebe, die in Extremlagen eine Mindestbewirtschaftung sichern, sind besonders zu unterstützen.
- (2) Der Beitrag, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht, wird auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen angemessen abgegolten.

Artikel 8

Raumplanung und Kulturlandschaft

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den besonderen Bedingungen der Berggebiete bei Raumplanung, Flächenausweisung, Flurbereinigung und Bodenverbesserung unter Berücksichtigung der Natur- und Kulturlandschaft Rechnung zu tragen.
- (2) Vor allem sind zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft die erforderlichen Flächen für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.
- (3) Dabei sind die traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Besondere Maßnahmen sind zur Erhaltung der traditionellen Hofanlagen und landwirtschaftlichen Bauelemente sowie zur

weiteren Anwendung der charakteristischen Bauweisen und -materialien erforderlich.

Artikel 9

Naturgemäße Bewirtschaftungsmethoden und typische Produkte

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dabei gemeinsame Kriterien anzustreben, um die Anwendung und Verbreitung von extensiven, naturgemäßen und gebietscharakteristischen Bewirtschaftungsmethoden in den Berggebieten zu begünstigen sowie die typischen Agrarprodukte, die sich durch ihre örtlich begrenzten, einzigartigen und naturgemäßen Produktionsweisen auszeichnen, zu schützen und aufzuwerten.

Artikel 10

Standortgemäße Viehhaltung und genetische Vielfalt

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die standortgemäße flächengebundene Viehhaltung als Erwerbsquelle wie auch als ein die landschaftliche und kulturelle Eigenart prägendes Element einen wesentlichen Bestandteil der Berglandwirtschaft darstellt. Deshalb ist die Viehhaltung, unter Einschluss der traditionellen Haustierte, mit ihrer charakteristischen Rassenvielfalt und ihren typischen Erzeugnissen standortgemäß, flächengebunden und ökologisch verträglich aufrechtzuerhalten.
- (2) Im Einklang damit sind die notwendigen land-, weide- und forstwirtschaftlichen Strukturen zu erhalten, wobei unter der Bedingung extensiv betriebener Grünlandbewirtschaftung ein für die jeweiligen Standorte geeignetes Verhältnis zwischen Viehbestand und Futterflächen zu beachten ist.

- (3) Darüber hinaus sind die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Forschung und Beratung, zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen zu treffen.

Artikel 11

Vermarktung

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich darum, günstige Vermarktungsbedingungen für die Produkte der Berglandwirtschaft zu schaffen, und zwar sowohl für ihren stärkeren Absatz vor Ort als auch für ihre erhöhte Wettbewerbsfähigkeit auf den nationalen und internationalen Märkten.
- (2) Die Förderung erfolgt unter anderem durch Ursprungsmarken mit kontrollierter Herkunftsbezeichnung und Qualitätsgarantie, die dem Schutz von Produzenten und Konsumenten gleichermaßen dienen.

*Artikel 12***Produktionsbeschränkungen**

Die Vertragsparteien sind bestrebt, bei der Einführung von Produktionsbeschränkungen für die Landwirtschaft die besonderen Erfordernisse einer standortgemäßen und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Berggebiete zu berücksichtigen.

*Artikel 13***Land- und Forstwirtschaft als Einheit**

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass eine ganzheitliche Konzeption von Land- und Forstwirtschaft aufgrund ihrer sich ergänzenden und zum Teil voneinander abhängigen Funktionen in den Berggebieten erforderlich ist. Sie setzen sich deshalb dafür ein, dass

- a) die naturgemäße Waldbewirtschaftung sowohl als zusätzliche Einkommensgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe als auch als Nebenerwerbstätigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten gefördert wird;
- b) den Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie den ökologischen und biogenetischen Funktionen des Waldes in einem standortgemäßen, landschaftlich ausgewogenen Verhältnis zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen Rechnung getragen wird;
- c) die Weidewirtschaft und der Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so geregelt werden, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden.

*Artikel 14***Zusätzliche Erwerbsquellen**

In Anerkennung der traditionellen Bedeutung der Familienbetriebe in der Berglandwirtschaft und zu ihrer Unterstützung setzen sich die Vertragsparteien dafür ein, dass Entstehung und Entwicklung zusätzlicher Erwerbsquellen in den Berggebieten, vor allem durch und für die ansässige Bevölkerung und besonders in den mit der Landwirtschaft verbundenen Bereichen wie Forstwirtschaft, Tourismus und Handwerk, zur Erhaltung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im Einklang mit der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gefördert werden.

*Artikel 15***Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**

Die Vertragsparteien setzen sich dafür ein, dass die erforderlichen Dienstleistungen zur Überwindung der nachteiligen Verhältnisse der in den Berggebieten in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen ausgebaut und verbessert werden, um die Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen mit der wirt-

schaftlichen und sozialen Entwicklung in den anderen Bereichen und Gebieten im Alpenraum zu verbinden. Dabei dürfen nicht ausschließlich ökonomische Kriterien entscheidend sein. Das gilt vor allem für die Verkehrsverbindungen, für die Errichtung und Erneuerung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie für die Beschaffung und Instandhaltung von technischen Anlagen und Maschinen.

*Artikel 16***Weitergehende Maßnahmen**

Die Vertragsparteien können Maßnahmen zur Berglandwirtschaft treffen, welche über die in diesem Protokoll vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen.

KAPITEL III

FORSCHUNG, BILDUNG UND INFORMATION*Artikel 17***Forschung und Beobachtung**

(1) Die Vertragsparteien fördern und harmonisieren in enger Zusammenarbeit Forschungen und systematische Beobachtungen, die zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls dienlich sind.

(2) Insbesondere setzen sie sich dafür ein, die für die Berglandwirtschaft spezifische agrarwissenschaftliche Forschung verstärkt, praxisnah und gebietsbezogen fortzuführen, in die Bestimmung und Überprüfung der agrarpolitischen Ziele und Maßnahmen einzubeziehen und ihre Ergebnisse bei Bildung und Beratung in der Landwirtschaft anzuwenden.

(3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die jeweiligen Ergebnisse nationaler Forschung und systematischer Beobachtung in ein gemeinsames System zur dauernden Beobachtung und Information einfließen und im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung öffentlich zugänglich gemacht werden.

(4) Insbesondere erstellen sie für die jeweiligen Berggebiete mit Bezug auf die in diesem Protokoll bestimmten Ziele und Maßnahmen eine vergleichbare Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Berglandwirtschaft.

(5) Die Bestandsaufnahme ist periodisch fortzuschreiben und dabei mit Hinweisen auf besondere Problembereiche oder -gebiete sowie auf die Wirksamkeit der getroffenen oder auf die Notwendigkeit von zu treffenden Maßnahmen zu versehen. Das gilt in erster Linie für die Daten der demografischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Zusammenhang mit den jeweiligen geografischen, ökologischen und infrastrukturellen Standortindikatoren sowie für die Erstellung von entsprechenden Kriterien einer ausgewogenen, nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Alpenkonvention und dieses Protokolls.

(6) Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten Themen als vorrangig zu betrachten.

Artikel 18

Bildung und Information

(1) Die Vertragsparteien fördern die Aus- und Weiterbildung sowie die Information der Öffentlichkeit im Hinblick auf Ziele, Maßnahmen und Durchführung dieses Protokolls.

(2) Sie setzen sich insbesondere dafür ein,

a) Ausbildung, Weiterbildung und Beratung in den landwirtschaftlichen und den entsprechenden betriebs- und marktbezogenen Fachgebieten weiterzuentwickeln und dabei den Natur- und Umweltschutz einzubeziehen. Das Angebot ist so auszubauen, dass es auch die Hinwendung und Befähigung zu anderen, mit der Landwirtschaft verbundenen Haupt- und Nebenerwerbstätigkeiten ermöglicht;

b) zu einer umfassenden und sachlichen Information beizutragen, die sich nicht allein auf die unmittelbar betroffenen Personen und Behörden beschränkt, sondern sich auch über die Medien an eine breite Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb des alpinen Raumes wendet, um in ihr die Kenntnis der Leistungen der Berglandwirtschaft zu verbreiten und das Interesse dafür anzuregen.

(3) Darüber hinaus sind die im Anhang angeführten Themen als vorrangig zu betrachten.

KAPITEL IV

DURCHFÜHRUNG, KONTROLLE UND BEWERTUNG

Artikel 19

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Durchführung dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung sicherzustellen.

Artikel 20

Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien erstatten dem Ständigen Ausschuss regelmäßig Bericht über die aufgrund dieses Protokolls getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist auch die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen darzulegen. Die Alpenkonferenz bestimmt die zeitliche Abfolge der Berichterstattung.

(2) Der Ständige Ausschuss prüft die Berichte daraufhin, ob die Vertragsparteien ihren Verpflichtungen aus diesem Protokoll nachgekommen sind. Er kann dabei auch zusätzliche Informationen von den Vertragsparteien anfordern oder Informationen aus anderen Quellen beziehen.

(3) Der Ständige Ausschuss erstellt für die Alpenkonferenz einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Protokoll durch die Vertragsparteien.

(4) Die Alpenkonferenz nimmt diesen Bericht zur Kenntnis. Falls sie eine Verletzung der Verpflichtungen feststellt, kann sie Empfehlungen verabschieden.

Artikel 21

Bewertung der Wirksamkeit der Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien überprüfen und beurteilen regelmäßig die in diesem Protokoll enthaltenen Bestimmungen auf ihre Wirksamkeit. Soweit zur Erreichung der Ziele dieses Protokolls erforderlich, werden sie geeignete Änderungen des Protokolls in die Wege leiten.

(2) Im Rahmen der geltenden staatlichen Ordnung werden die Gebietskörperschaften an dieser Bewertung beteiligt. Die einschlägig tätigen nichtstaatlichen Organisationen können angehört werden.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

Verhältnis zwischen der Alpenkonvention und dem Protokoll

(1) Dieses Protokoll ist ein Protokoll der Alpenkonvention im Sinne des Artikels 2 und der anderen einschlägigen Artikel der Alpenkonvention.

(2) Nur Vertragsparteien der Alpenkonvention können Vertragspartei dieses Protokolls werden. Eine Kündigung der Alpenkonvention gilt zugleich als Kündigung dieses Protokolls.

(3) Entscheidet die Alpenkonferenz über Fragen in Bezug auf dieses Protokoll, so sind lediglich die Vertragsparteien dieses Protokolls abstimmungsberechtigt.

Artikel 23

Unterzeichnung und Ratifikation

(1) Dieses Protokoll liegt für die Unterzeichnerstaaten der Alpenkonvention und die Europäische Gemeinschaft am 20. Dezember 1994 sowie ab dem 15. Januar 1995 bei der Republik Österreich als Verwahrer zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll tritt für die Vertragsparteien, die ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, drei Monate nach dem Tage in Kraft, an dem drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegt haben.

(3) Für die Vertragsparteien, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch dieses Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll drei Monate nach dem Tag der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft. Nach dem Inkrafttreten einer Änderung des Protokolls wird jede neue Vertragspartei dieses Protokolls Vertragspartei des Protokolls in der geänderten Fassung.

Artikel 24

Notifikationen

Der Verwahrer notifiziert jedem in der Präambel genannten Staat und der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf dieses Protokoll

- a) jede Unterzeichnung,
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde,

- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- d) jede von einer Vertrags- oder Unterzeichnerpartei abgegebene Erklärung,
- e) jede von einer Vertragspartei notifizierte Kündigung, einschließlich des Zeitpunkts ihres Wirksamwerdens.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Chambéry am 20. Dezember 1994 in deutscher, französischer, italienischer und slowenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Staatsarchiv der Republik Österreich hinterlegt wird. Der Verwahrer übermittelt den Unterzeichnerparteien beglaubigte Abschriften.

VORRANGIGE FORSCHUNGS- UND BILDUNGSTHEMEN GEMÄSS DEN ARTIKELN 17 UND 18**Forschung**

Bestimmung und Klassifizierung der Berggebiete aufgrund ihrer Höhenlage sowie ihrer klimatischen und geomorphologischen, infrastrukturellen und wirtschaftlichen Standortbedingungen.

Untersuchungen über die Auswirkungen der auf den verschiedenen politischen Entscheidungsebenen (EU/GAP, Staaten, Regionen, Gebietskörperschaften) getroffenen Maßnahmen auf die Berglandwirtschaft und ihre ökologische Funktion (Sozial- und Umweltverträglichkeit).

Bewertung der wirtschaftlichen und ökologischen, sozialen und kulturellen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft sowie ihrer Entwicklungsmöglichkeiten unter den besonderen lokalen Bedingungen in den verschiedenen Berggebieten.

Erzeugungs- und Verarbeitungsmethoden, Verbesserungs- und Qualitätskriterien der landwirtschaftlichen Produkte der Berggebiete.

Genetische Forschung und fachliche Beratung für eine differenzierte, standortgemäße und umweltverträgliche Erhaltung der Vielfalt der Nutztierassen und Kulturpflanzen.

Bildung

Technisch-wissenschaftliche und sozioökonomische Beratung und Fortbildung für die landwirtschaftlichen Betriebe wie auch für die ihre Produkte verarbeitenden Nahrungsmittelbetriebe.

Technische und wirtschaftliche Betriebsführung, besonders in Bezug auf eine Anreicherung des Produktangebots sowie auf entsprechende Produktions- und Einkommensalternativen innerhalb und außerhalb der Landwirtschaft.

Technische und finanzielle Voraussetzungen sowie Auswirkungen der Anwendung umweltverträglicher und naturnaher Bewirtschaftung und Produktion.

Medien, Vermittlung oder Verbreitung von Informationen zur Orientierung der Öffentlichkeit, der Politik und der Wirtschaft innerhalb und außerhalb des Alpenraums.

ERKLÄRUNGEN IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT ZU DEN ARTIKELN 8 UND 9 DES PROTOKOLLS
„BERGLANDWIRTSCHAFT“**

Die Europäische Gemeinschaft erkennt den Grundsatz der Koexistenz an, der bedeutet, dass die Landwirte wählen können zwischen konventioneller Produktion, ökologischem Landbau oder der Erzeugung genetisch veränderter Pflanzen, wobei sie die rechtlichen Anforderungen bezüglich Kennzeichnungs- und/oder Reinheitsnormen einhalten. Die betreffenden Artikel des Protokolls „Berglandwirtschaft“ sind in diesem Sinne auszulegen.

**ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT ZU DEN ARTIKELN 7, 9, 10, 11, 13, 14 UND 16 DES
PROTOKOLLS „BERGLANDWIRTSCHAFT“**

Nach Auffassung der Europäischen Gemeinschaft müssen öffentliche Fördermaßnahmen zugunsten bestimmter Unternehmen mit den Wettbewerbsregeln auf der Grundlage der Artikel 36, 87, 88 und 89 EG-Vertrag in Einklang stehen; diese dürfen den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen den Vertragsparteien nicht beeinträchtigen.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. September 2006

über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Zierfischen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 4149)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/656/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 21 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 2003/858/EG der Kommission vom 21. November 2003 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten und von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen⁽²⁾ enthält eine Liste der Drittländer bzw. der Drittlandsgebiete, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr lebender Fische, ihrer Eier und Gameten zu Zuchtzwecken in die Gemeinschaft zulassen können, sowie die Tiergesundheitsbedingungen und Bescheinigungsanforderungen für derartige Sendungen.

(2) Die Entscheidung 2003/858/EG gilt nicht für tropische Zierfische, die dauerhaft in Aquarien gehalten werden, und folglich sind die Tiergesundheitsbedingungen und Bescheinigungsanforderungen für tropische Zierfische auf Gemeinschaftsebene nicht harmonisiert.

(3) Da ein bedeutender Zierfischhandel mit Drittländern besteht, wurden in Bezug auf Zierfische Bedenken hinsichtlich der Anwendung der Entscheidung 2003/858/EG laut.

(4) Bestimmte Drittländer wurden lediglich zum Zwecke der Einfuhr von Kaltwasserzierfischen in Anhang I der Entscheidung 2003/858/EG aufgenommen. Diese Länder sollten daher auch in Anhang I der vorliegenden Entscheidung einbezogen werden.

(5) Bisher haben 14 Mitgliedstaaten nationale Veterinärbescheinigungen mit unterschiedlichen Tiergesundheitsbedingungen für Zierfische erarbeitet. Der Vereinfachung halber und im Interesse der gemeinschaftlichen Grenzkontrollstellen, der Europäischen Zierfischindustrie und der Handelspartner der Gemeinschaft in Drittländern sollten diese Tiergesundheitsbedingungen und Bescheinigungsmuster harmonisiert werden.

(6) Die besonderen Tiergesundheitsbedingungen und Bescheinigungsmuster für Zierfische sollten, auch unter Berücksichtigung der spezifischen Verwendung dieser Tiere in der Gemeinschaft und der Tiergesundheitslage des betreffenden Drittlandes, in Einklang mit den Bedingungen und Bescheinigungen der Entscheidung 2003/858/EG erarbeitet werden, um Krankheiten zu verhüten, die, wenn sie eingeschleppt werden und grassieren, den Zucht- und Wildfischbestand der Gemeinschaft ernsthaft gefährden könnten.

(7) In der Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse⁽³⁾ sind Bescheinigungsvorschriften festgelegt. Die Regeln und Grundsätze, die von bescheinigungsbezugten Beamten in Drittländern angewandt werden, sollten Garantien bieten, die denen der genannten Richtlinie entsprechen.

(8) Diese Entscheidung sollte unbeschadet gemeinschaftlicher oder nationaler Vorschriften für den Artenschutz gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 37. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/742/EG (ABl. L 279 vom 22.10.2005, S. 71).

⁽³⁾ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

- (9) Den Mitgliedstaaten und Drittländern muss Zeit eingeräumt werden, um sich den neuen Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr anpassen zu können. Diese Entscheidung sollte daher nicht sofort Anwendung finden.
- (10) In Einklang mit den Regeln des WTO-Übereinkommens über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen wurde diese Entscheidung Drittländern zur Stellungnahme mitgeteilt.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit — (BKD), Infektöse Pankreasnekrose (IPN), Koi-Herpesvirus (KHV) und *Gyrodactylus salaris*-Infektion;
- c) „tropische Zierfische“: Zierfische, bei denen es sich nicht um Kaltwasserzierfische handelt;
- d) „Umschlagsbetriebe“: Betriebe oder Personen, die eine bestimmte Anzahl Einzelhändler oder Großhändler mit Zierfischen beliefern, indem sie die Zierfischsendungen in deren Namen einführen und die einzelnen Bestellungen den Kunden in der Gemeinschaft direkt zustellen.

Artikel 3

Einfuhrvorschriften für Kaltwasserzierfische

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Kaltwasserzierfischen in ihr Hoheitsgebiet nur, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Fische stammen aus einem Land der Liste in
- i) Anhang I der Entscheidung 2003/858/EG oder
- ii) Anhang I Teil I der vorliegenden Entscheidung,
- b) die Sendung erfüllt die einschlägigen Garantieranforderungen, einschließlich der Verpackungs- und Etikettierungsvorschriften und etwaiger spezifischer zusätzlicher Anforderungen der Veterinärbescheinigung, die unter Berücksichtigung der Erläuterungen in Anhang III nach dem Muster in Anhang II auszustellen ist, und
- c) die Fische wurden unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Entscheidung enthält harmonisierte Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr von Zierfischen in die Gemeinschaft.
- (2) Diese Entscheidung gilt für
- a) in freier Wildbahn gefangene Fische, die zur Verwendung als Zierfische eingeführt werden,
- b) Zierfische, die von Umschlagsbetrieben und Großhändlern eingeführt werden,
- c) Zierfische, die für Heimtierläden, Gartenzentren, zur Einsetzung in Gartenteiche, zur Schaustellung in Aquarien und ähnlichen Anlagen eingeführt werden, ohne in direkten Kontakt mit Gemeinschaftsgewässern zu kommen.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieser Entscheidung gelten zusätzlich zu den Definitionen gemäß Artikel 2 der Richtlinie 91/67/EWG die folgenden Definitionen:

- a) „Zierfische“: Fische, die ausschließlich zu Zierzwecken gehalten, aufgezogen oder in den Verkehr gebracht werden;
- b) „Kaltwasserzierfische“: Zierfische von Arten, die für eine oder mehrere der folgenden Krankheiten empfänglich sind: Epizootische Hämatopoetische Nekrose (EHN), Infektiöse Anämie der Lachse (ISA), Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS), Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN), Frühlingvirämie des Karpfens (SVC), Bakterielle Nierenerkrankung

Artikel 4

Einfuhrvorschriften für tropische Zierfische

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von tropischen Zierfischen in ihr Hoheitsgebiet nur, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Fische stammen aus einem Land der Liste in Anhang I Teil II dieser Entscheidung,
- b) die Sendung erfüllt die einschlägigen Garantieranforderungen, einschließlich der Verpackungs- und Etikettierungsvorschriften und etwaiger spezifischer zusätzlicher Anforderungen der Veterinärbescheinigung, die unter Berücksichtigung der Erläuterungen in Anhang III nach dem Muster in Anhang IV auszustellen ist, und

c) die Fische wurden unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigen.

Artikel 5

Kontrollvorschriften

Zierfische, die aus Drittländern eingeführt werden, werden an der Grenzkontrollstelle des Ankunftsmitgliedstaats einer Veterinärkontrolle im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates ⁽¹⁾ unterzogen, und die Ergebnisse dieser Kontrolle werden in das Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 282/2004 der Kommission ⁽²⁾ eingetragen.

Artikel 6

Verhütung der Kontamination natürlicher Gewässer

(1) Zierfische, die im Rahmen dieser Entscheidung eingeführt werden, werden nicht in Fischzuchtbetriebe oder andere Anlagen eingesetzt, aus denen sie in natürliche Gewässer der Gemeinschaft entweichen oder diese anderweitig kontaminieren könnten.

(2) Transportwasser von Einfuhrsendungen wird so behandelt, dass natürliche Gewässer innerhalb der Gemeinschaft auf keinen Fall kontaminiert werden können.

Artikel 7

Anwendungsdatum

Diese Entscheidung gilt ab ihrer Veröffentlichung sechs Monate lang.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. September 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 58.

⁽²⁾ ABl. L 49 vom 19.2.2004, S. 11.

ANHANG I

TEIL I

Gebiete, aus denen die Einfuhr von Kaltwasserziefischen in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist

Land		Gebiet		Anmerkungen ⁽¹⁾
ISO-Code	Name	Code	Gebietsabgrenzung	
BR	Brasilien			nur Cyprinidae
CO	Kolumbien			nur Cyprinidae
CG	Republik Kongo			nur Cyprinidae
MK ⁽²⁾	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien			nur Cyprinidae
JM	Jamaika			nur Cyprinidae
SG	Singapur			nur Cyprinidae
LK	Sri Lanka			nur Cyprinidae
TH	Thailand			nur Cyprinidae

⁽¹⁾ Soweit unausgefüllt gelten keinerlei Beschränkungen. Soweit ein Land oder ein Gebiet nur bestimmte Arten und/oder Eier oder Gameten ausführen darf, sollte in dieser Spalte die Art und/oder ein Hinweis wie beispielsweise „nur Eier“ angegeben werden.

⁽²⁾ Vorläufiger Code ohne Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen festgelegt wird.

TEIL II

Gebiete, aus denen die Einfuhr tropischer Zierfische in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist

Alle Mitgliedländer der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE).

(Das Länderverzeichnis kann über die folgende Internetadresse abgerufen werden:
http://www.oie.int/eng/OIE/PM/en_PM.htm).

ANHANG II

MUSTER — TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON KALTWASSERZIERFISCHEN IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle im Original begleiten.

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort/Fangort Name Anschrift		I.12.					
	I.13. Verladeort Anschrift		I.14. Datum des Abtransports Uhrzeit des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17. CITES-Nr(n).					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) 0301 10		I.20. Anzahl/Menge	
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Heimtiere <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/> Zirkus/Ausstellung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>				
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Menge								

LAND

Kaltwasserzierfische

Teil II: Bescheinigung	II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. Lokale Bezugsnummer
	1.	Allgemeine Einfuhrvorschriften für Kaltwasserzierfische	
	Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass für die in Feld I.28 von Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Kaltwasserzierfische folgende Anforderungen erfüllt sind:		
	<ul style="list-style-type: none"> — Sie wurden in den 24 Stunden vor der Unterzeichnung dieser Bescheinigung untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden; — sie sollen nicht im Rahmen eines Seuchentilgungsprogramms unschädlich beseitigt oder getötet werden; — an ihrem Herkunftsort ⁽¹⁾ sind die folgenden Krankheiten anzeigepflichtig ⁽²⁾: Epizootische Hämato-poetische Nekrose (EHN), Infektiöse Anämie der Lachse (ISA), Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS), Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) und Koi-Herpesvirus (KHV); — an ihrem Herkunftsort ⁽¹⁾ gab es in den letzten sechs Monaten vor dem Versand kein Seuchenvorkommen mit bedeutenden Auswirkungen auf den Fischbestand, und in den letzten zwei Jahren ist kein Fall von EHN und ISA aufgetreten. 		
	⁽⁴⁾ 2. Spezifische Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr in VHS- und/oder IHN-freie Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten		
	Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass der Herkunftsort ⁽¹⁾ der in Feld I.28 in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Kaltwasserzierfische über die unter Nummer 1 dieser Bescheinigung gegebenen Garantien hinaus von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlandes als Ort zugelassen ist, dessen Gesundheitsstatus dem Status von Mitgliedstaaten oder Gemeinschaftsgebieten entspricht und in Bezug auf ⁽³⁾ [VHS] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [IHN] anerkannt ist, da folgende Bedingungen gegeben sind:		
	<i>entweder</i>		
	<ul style="list-style-type: none"> — Am Herkunftsort ⁽¹⁾ befinden sich soweit bekannt keine der für ⁽³⁾ [VHS] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [IHN] empfänglichen Arten ⁽⁵⁾, 		
	<i>oder</i>		
	<ul style="list-style-type: none"> — der Herkunftsort ⁽¹⁾ ist nach geltendem Gemeinschaftsrecht frei von ⁽³⁾ [VHS] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [IHN] ⁽⁶⁾.] 		
	⁽⁷⁾ 3. Spezifische Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr in Mitgliedstaaten mit zusätzlichen Garantieanforderungen in Bezug auf SVC, BKD, IPN und/oder G. salaris		
	Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass der Herkunftsort ⁽¹⁾ der in Feld I.28 von Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Kaltwasserzierfische über die unter den Nummern 1 und 2 dieser Bescheinigung gegebenen Garantien hinaus von der zuständigen Behörde des betreffenden Drittlandes als Ort zugelassen ist, dessen Gesundheitsstatus dem Gesundheitsstatus der betreffenden Mitgliedstaaten entspricht und der zusätzliche Garantieanforderungen in Bezug auf ⁽³⁾ [SVC] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [BKD] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [IPN] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [<i>Gyrodactylus salaris</i>] erfüllt, da folgende Bedingungen gegeben sind:		
	<i>entweder</i>		
	<ul style="list-style-type: none"> — Am Herkunftsort ⁽¹⁾ befinden sich soweit bekannt keine der für ⁽³⁾ [SVC] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [BKD] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [IPN] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [<i>Gyrodactylus salaris</i>] empfänglichen Arten ⁽⁵⁾; 		
	<i>oder</i>		
	<ul style="list-style-type: none"> — der Herkunftsort ⁽¹⁾, an dem ⁽³⁾ [SVC] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [BKD] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [IPN] ⁽³⁾ [und] ⁽³⁾ [<i>Gyrodactylus salaris</i>] anzeigepflichtig ist bzw. sind, gilt nach geltendem Gemeinschaftsrecht als frei von diesen Krankheiten ⁽⁶⁾.] 		
	4. Transportvorschriften		
	Darüber hinaus sind unmittelbar vor der Beförderung folgende Bedingungen gegeben:		
	<ul style="list-style-type: none"> — Die Fische werden in Wasser einer Qualität befördert, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigt; — sie werden unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigen, und die Tierschutzvorschriften gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind erfüllt; — sie werden in verplombten, lecksicheren Behältern befördert, die neu sind oder vor ihrer Verwendung gereinigt und desinfiziert wurden und die auf der Außenseite gut leserlich mit allen maßgeblichen Angaben gemäß Feld I.7 bis Feld I.13 in Teil I dieser Bescheinigung und dem folgenden Vermerk beschriftet sind: 		
	„Kaltwasserzierfische zur ausschließlichen Verwendung als Zierfische in der Europäischen Gemeinschaft“.		

Erläuterungen

- (1) Beim Herkunftsort kann es sich um ein Land, einen Landesteil (Gebiet) oder um einen einzelnen Zuchtbetrieb handeln.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt nur, wenn sich für die betreffende Krankheit empfängliche Arten in dem Gebiet befinden.
- (3) Nichtzutreffendes streichen.
- (4) Nummer 2 der Bescheinigung ist nur auszufüllen, wenn der Bestimmungsort (Felder I.9 und I.10 in Teil I der Bescheinigung) für frei von VHS und/oder IHN erklärt ist oder ein Programm zur Erreichung des Seuchenfreiheitsstatus durchführt und wenn die Sendung Arten enthält, die für die betreffende(n) Seuche(n) (siehe Erläuterung 5) empfänglich sind. Mitgliedstaaten oder Gebiete von Mitgliedstaaten, für die diese Bestimmungen gelten, sind in Anhang I der Entscheidung 2002/308/EG und Anhang I der Entscheidung 2003/634/EG (letztgültige Fassungen) aufgelistet.
- (5) Bekannte empfängliche Arten:
- SEUCHENEMPFÄNGLICHE WIRTSARTEN (*)
- | | |
|-----------------------------|--|
| EHN | Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>) |
| ISA | Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Lachsforelle (<i>Salmo trutta</i>) |
| VHS | Fische der Familie der Salmonidae, Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>), Maräne (<i>Coregonus</i> spp.), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Steinbutt (<i>Scophthalmus maximus</i>), Hering und Sprotten (<i>Clupea</i> spp.), Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> spp.), Dorsch (<i>Gadus morhua</i>), Pazifischer Kabeljau (<i>G. macrocephalus</i>), Schellfisch (<i>G. aeglefinus</i>) und Seequappe (<i>Onos mustelus</i>) |
| IHN | Fische der Familie Salmonidae, Hecht (<i>Esox lucius</i>) |
| SVC | Karpfen und Koikarpfen (<i>Cyprinus carpio</i>), Graskarpfen (<i>Ctenopharyngodon idellus</i>), Silberkarpfen (<i>Hypophthalmichthys molitrix</i>), Marmorkarpfen (<i>Aristichthys nobilis</i>), Europäische Karausche (<i>Carassius carassius</i>), Asiatische Silberkarausche (<i>Carassius auratus</i>), Schleie (<i>Tinca tinca</i>) und Wels (<i>Silurus glanis</i>) |
| IPN | Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Bachforelle (<i>Salvelinus fontinalis</i>), Lachsforelle (<i>Salmo trutta</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) sowie verschiedene pazifische Lachsarten (<i>Oncorhynchus</i> spp.), |
| BKD | Fische der Familie der Salmonidae |
| Koi-Herpesvirus | gemeiner Karpfen und Koikarpfen (<i>Cyprinus carpio</i>). |
| <i>Gyrodactylus salaris</i> | Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Seesaibling (<i>Salvelinus alpinus</i>), Bachsaibling (<i>S. fontinalis</i>), Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>), Amerikanischer Seesaibling (<i>Salvelinus namaycush</i>) und Lachsforelle (<i>Salmo trutta</i>). Andere Fischarten, die in derselben Anlage wie die genannten Arten leben, gelten ebenfalls als empfängliche Arten. |
- (*) Und jede andere Art, die in der neuesten Ausgabe des Internationalen Tiergesundheitskodex für Wassertiere des OIE und/oder des OIE-Handbuchs mit Untersuchungsmethoden für Wassertiere als für den betreffenden Erreger/die betreffende Krankheit empfänglich angegeben ist.
- (6) Seuchenfreiheit im Sinne der Vorschriften der Entscheidung 2001/183/EG (VHS und IHN) und der Entscheidung 2004/453/EG (SVC, BKD, IPN und *G. salaris*). Für VHS, IHN, SVC, BKD und/oder IPN wird auch Seuchenfreiheit im Sinne der letzten Ausgabe des OIE-Gesundheitskodex und -handbuchs anerkannt.
- (7) Nummer 3 der Bescheinigung ist nur auszufüllen, wenn der Bestimmungsort (Felder I.9 und I.12 von Teil I dieser Bescheinigung) für eine oder mehrere der Krankheiten SVC, BKD, IPN und *G. salaris* zusätzliche Garantieforderungen erfüllt und wenn die Sendung Arten enthält, die für die betreffende Seuche gemäß Erläuterung 5 empfänglich sind. Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten, für die diese Bestimmungen gelten, sind in Anhang I Kapitel II und in Anhang II Kapitel II der Entscheidung 2004/453/EG (letztgültige Fassung) aufgelistet.

Amtlicher Kontrollleur

Name (in Großbuchstaben):

Datum:

Stempel

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Unterschrift:

ANHANG III

Erläuterungen

<i>Allgemeines</i>	<i>Anleitung zum Ausfüllen von Teil I der Bescheinigungen</i>
<p>a) Die Bescheinigungen werden von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes ausgestellt.</p> <p>b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle erforderlichen Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden.</p> <p>c) Die Bescheinigung trägt am Seitenkopf rechts die Angabe „Original“ und eine von der zuständigen Behörde zugeteilte Codenummer. Die Seiten sind als Seite ... (Seite 1, 2, 3 usw.) von ... (Gesamtseitenzahl) zu nummerieren.</p> <p>d) Das Bescheinigungsoriginal und die in der Musterbescheinigung genannte Beschriftung sind in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und des Bestimmungsmitgliedstaats abzufassen. Die Mitgliedstaaten können jedoch Bescheinigungen in anderen Sprachen als ihren Landessprachen zulassen, erforderlichenfalls durch eine offizielle Übersetzung ergänzt.</p> <p>e) Das Bescheinigungsoriginal ist am Tag des Verladens der Sendung zur Ausfuhr in die EG von einem von der zuständigen Behörde bevollmächtigten amtlichen Kontrolleur auszufüllen, abzustempeln und zu unterzeichnen. Dabei trägt die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG des Rates gleichwertig sind.</p> <p>f) Stempel (es sei denn, es handelt sich um einen Trockenstempel) und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p> <p>g) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle der Gemeinschaft begleiten.</p> <p>h) Die Bescheinigung gilt ab dem Tag ihrer Ausstellung für die Dauer von 10 Tagen. Im Falle des Schifftransports wird die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Beförderung an Bord verlängert.</p>	<p>a) Feld I.8 Herkunftsregion: Das Ausfüllen dieses Feldes ist nur erforderlich im Falle von Regionalisierungsmaßnahmen oder bei Abgrenzung eines zugelassenen Gebiets im Sinne dieser Entscheidung oder der Entscheidung 2003/858/EG. Die Regionen und zugelassenen Gebiete sind so anzugeben, wie sie im Amtsblatt der EU erscheinen.</p> <p>b) Feld I.10. Bestimmungsregion: vgl. Feld I.8.</p> <p>c) Feld I.13. Verladeort: Falls der Verladeort nicht mit dem Ort in Feld I.11. übereinstimmt, ist der Ort anzugeben, an dem die Fische verladen werden; dies gilt vor allem, wenn Teile der Sendung vor der Beförderung zusammengestellt werden.</p> <p>d) Feld I.20. Menge: Das Bruttogesamtgewicht und das Nettogesamtgewicht in kg angeben.</p> <p>e) Feld I.22. Zahl der Packstücke: Die Zahl der Kästen angeben, in denen die Tiere befördert werden.</p> <p>f) Feld I.25. Waren zertifiziert für: Die exklusive Bestimmung der Fische angeben (auf den einzelnen Bescheinigungen erscheinen nur die möglichen Optionen):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Quarantäne: bedeutet Quarantäne im Sinne des geltenden Gemeinschaftsrechts; — Heimtiere: trifft auch zu, wenn für Zierzwecke bestimmte Wassertiere zum Weiterverkauf in Heimtierläden oder ähnlichen Einrichtungen bestimmt sind; — Zirkus/Ausstellung: gilt auch, wenn für Zierzwecke bestimmte Wassertiere zur Schau in Aquarien oder ähnlichen Anlagen, jedoch nicht zum Weiterverkauf bestimmt sind; — „Andere“: betrifft Verwendungszwecke, die in dieser Klassifizierung nicht aufgeführt sind, wie beispielsweise Einfuhr zu privaten Verwendungszwecken oder durch Umschlagsbetriebe. <p>g) Feld I.28. Die gemeine Artenbezeichnung kann zusammen mit dem wissenschaftlichen Namen angegeben werden.</p>

ANHANG IV

MUSTER — TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON TROPISCHEN ZIERFISCHEN IN DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle im Original begleiten.

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		I.2.a			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-code	I.10. Bestimmungs-region	Code
	I.11. Herkunftsort/Fangort Name Anschrift		I.12.					
	I.13. Verladeort Anschrift		I.14. Datum des Abtransports		Uhrzeit des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		I.17. CITES-Nr(n).			
	I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Erzeugnis-Code (KN-Code) 0301 10		I.20. Anzahl/Menge		
	I.21.			I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben- und Containernummer			I.24.					
I.25. Waren zertifiziert für Heimtiere <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/> Zirkus/Ausstellung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>								
I.26.			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>					
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Menge								

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 29. September 2006****zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts Bulgariens an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums**

(2006/657/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 2000 ⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 2006, wurde das Sonderprogramm zur Beitrittsvorbereitung in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung für die Republik Bulgarien (im Folgenden „Sapard“ genannt) gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 genehmigt.

(2) Am 18. Dezember 2000 unterzeichneten die Regierung der Republik Bulgarien und — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — die Kommission eine mehrjährige Finanzierungsvereinbarung, die den technischen, rechtlichen und administrativen Rahmen für die Durchführung des Sapard-Programms festlegt; diese wurde durch die jährlichen Finanzierungsvereinbarungen für 2000, 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005, unterzeichnet am 12. Februar 2001, 19. Februar 2002, 4. April 2003, 23. Juli 2003, 14. April 2005 bzw. 11. Januar 2006, geändert.

(3) Die zuständige Behörde der Republik Bulgarien hat eine Sapard-Stelle benannt, die für die Durchführung einiger der im Sapard-Programm vorgesehenen Maßnahmen verantwortlich ist. Das Finanzministerium, Abteilung Nationaler Fonds, wurde als zuständige Stelle für die finanziellen Aufgaben benannt, die im Rahmen der Durchführung des Sapard-Programms zu erfüllen sind.

(4) Auf der Grundlage einer Einzelanalyse der jeweiligen Verwaltungskapazitäten in Bezug auf die nationalen und sektoriellen Programme/Projekte sowie der Verfahren und Strukturen für die Kontrolle der öffentlichen Finanzen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 erließ die Kommission die Beschlüsse 2001/380/EG vom 14. Mai 2001 ⁽⁴⁾ und 2003/614/EG vom 14. August 2003 ⁽⁵⁾, mit denen die Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts der Republik Bulgarien während des Heranführungszeitraums für bestimmte im Sapard-Programm vorgesehene Maßnahmen an Durchführungsstellen übertragen wurde.

(5) Die Kommission hat seitdem eine weitere Analyse nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 in Bezug auf die im Sapard-Programm vorgesehene Maßnahme 1.3 „Entwicklung von umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Praktiken und Tätigkeiten“ vorgenommen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Republik Bulgarien die Vorschriften der Artikel 4 bis 6 und des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 der Kommission vom 7. Juni 2000 mit finanziellen Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während eines Heranführungszeitraums ⁽⁶⁾ und die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 genannten Mindestvoraussetzungen auch in Bezug auf diese Maßnahme erfüllt.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (AbL. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

⁽³⁾ K(2000) 3058 endg.

⁽⁴⁾ ABl. L 102 vom 18.4.2002, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. L 213 vom 23.8.2003, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1052/2006 (AbL. L 189 vom 12.7.2006, S. 3).

- (6) Es ist daher angezeigt, hinsichtlich der Maßnahme 1.3 auf die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 vorgesehene vorherige Genehmigung zu verzichten und den Staatlichen Agrarfonds sowie das Finanzministerium, Direktion Nationaler Fonds, in der Republik Bulgarien mit der dezentralen Verwaltung der Hilfe zu beauftragen.
- (7) Da die Kommission ihre Prüfungen in Bezug auf die Maßnahme 1.3 jedoch an einem noch nicht in allen einschlägigen Punkten im Einsatz befindlichen System vorgenommen hat, sollte die Verwaltung des Sapard dem Staatlichen Agrarfonds und dem Finanzministerium, Direktion Nationaler Fonds, gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 auf vorläufiger Basis übertragen werden.
- (8) Die Regeln für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben sind im Sapard-Programm festgelegt.
- (9) Die volle Übertragung der Verwaltung des Sapard-Programms ist erst vorgesehen, nachdem weitere Überprüfungen vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass das System zufrieden stellend funktioniert, und nachdem etwaige Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe an den Staatlichen Agrarfonds und an das Finanzministerium, Direktion Nationaler Fonds, umgesetzt wurden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Auf die gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 vorgeschriebene vorherige Genehmigung der Kommission zur Projektauswahl und Auftragsvergabe durch die Republik Bulgarien wird bei der Maßnahme 1.3 „Entwicklung von

umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Praktiken und Tätigkeiten“ verzichtet.

Artikel 2

Die Verwaltung des Sapard-Programms wird vorläufig den folgenden Stellen übertragen:

1. dem Staatlichen Agrarfonds (Sapard-Stelle), 136 Tzar Boris III Boulevard, 1618 Sofia, Bulgarien, für die Durchführung der Maßnahme 1.3 des Sapard-Programms, die in dem mit der Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 2000 genehmigten Programm zur Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums festgelegt ist;
2. dem Finanzministerium, Direktion Nationaler Fonds, 102 Rakovski Str., 1040 Sofia, Bulgarien, für die finanziellen Aufgaben, die im Rahmen der Durchführung des Sapard-Programms für die Republik Bulgarien in Bezug auf die Maßnahme 1.3 zu erfüllen sind.

Artikel 3

Unbeschadet jeglicher Beschlüsse zur Gewährung von Sapard-Fördermitteln an einzelne Begünstigte gelten die im Sapard-Programm festgelegten Bestimmungen über die Förderfähigkeit von Ausgaben.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 29. September 2006

zur Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums im Hinblick auf die Vorbereitung des Beitritts Kroatiens an Durchführungsstellen während des Heranführungszeitraums

(2006/658/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absätze 5 und 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung K(2006) 301 der Kommission vom 8. Februar 2006 wurde gemäß Artikel 4 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum für Kroatien genehmigt.
- (2) Am 29. Dezember 2005 unterzeichneten die kroatische Regierung und — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — die Kommission die mehrjährige Finanzierungsvereinbarung, die den technischen, rechtlichen und administrativen Rahmen für die Durchführung des Sapard-Programms festlegt.
- (3) Die Republik Kroatien hat der Kommission am 6. April 2006 den Abschluss aller für den Abschluss der mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung erforderlichen internen Verfahren mitgeteilt; dieser Tag ist das Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung.
- (4) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 kann auf der Grundlage einer Einzelanalyse der jeweiligen Verwal-

tungskapazitäten in Bezug auf die nationalen und sektoriellen Programme/Projekte sowie der Verfahren und Strukturen für die Kontrolle der öffentlichen Finanzen auf das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 derselben Verordnung verzichtet werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 der Kommission ⁽³⁾ enthält ausführliche Vorschriften für die Durchführung dieser Analyse.

- (5) Die zuständige kroatische Behörde hat die Direktion Markt- und Strukturförderung in der Landwirtschaft, eine Abteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Wasserwirtschaft, als Sapard-Stelle benannt, die für die Durchführung folgender Maßnahmen verantwortlich sein wird: Nr. 1 „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ und Nr. 2 „Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen“, die in dem mit der Entscheidung K(2006) 301 genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegt sind; beim Finanzministerium ist ferner für die finanziellen Aufgaben, die im Rahmen der Durchführung des Sapard-Programms zu erfüllen sind, der Nationale Fonds eingerichtet worden.
- (6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 hat die Kommission die Verwaltungskapazitäten in Bezug auf die nationalen und sektoriellen Programme/Projekte sowie die Verfahren und Strukturen zur Kontrolle der öffentlichen Finanzen geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass Kroatien für die Durchführung der oben genannten Maßnahmen die Vorschriften der Artikel 4 bis 6 und des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 sowie die Mindestvoraussetzungen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 erfüllt.
- (7) Insbesondere hat die Sapard-Stelle die folgenden wesentlichen Zulassungskriterien hinreichend erfüllt: schriftliche Verfahren, Aufgabenabgrenzung, Kontrollen im Vorfeld von Projektgenehmigungen und Zahlungen, Zahlungsverfahren, buchungstechnische Verfahren und interne Revision.
- (8) Am 14. März 2006 haben die kroatischen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Abschnitt B der mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung ein Verzeichnis der förderfähigen Ausgaben vorgelegt. Das Verzeichnis wurde mit Schreiben vom 11. Juli 2006 in einigen Punkten geändert. Die Kommission ist gehalten, diesbezüglich eine Entscheidung zu treffen.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, p. 87. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (ABl. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 5.

- (9) Der beim Finanzministerium eingerichtete Nationale Fonds hat die folgenden wesentlichen Zulassungskriterien für die ihm zugewiesenen finanziellen Funktionen im Rahmen der Umsetzung des Sapard-Programms in Kroatien hinreichend erfüllt: Prüfpfad, Verwaltung der Finanzmittel, Entgegennahme der Mittel, Auszahlung der Mittel an die Sapard-Stelle und interne Revision.
- (10) Es ist daher angezeigt, auf die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 vorgeschriebene vorherige Genehmigung zu verzichten und die Sapard-Stelle sowie den Nationalen Fonds von Kroatien mit der dezentralen Verwaltung der Finanzhilfe zu beauftragen.
- (11) Da die Kommission ihre Prüfungen für die Maßnahmen Nr. 1 „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ und Nr. 2 „Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen“ jedoch an einem noch nicht in allen einschlägigen Punkten im Einsatz befindlichen System vorgenommen hat, sollte die Verwaltung des Sapard-Programms der Sapard-Stelle sowie dem Finanzministerium, Nationaler Fonds, gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 auf vorläufiger Basis übertragen werden.
- (12) Die volle Übertragung der Verwaltung des Sapard-Programms ist erst vorgesehen, nachdem weitere Überprüfungen vorgenommen worden sind, um sicherzustellen, dass das System zufrieden stellend funktioniert, und nachdem etwaige Empfehlungen der Kommission in Bezug auf die Übertragung der Verwaltung der Finanzhilfe an die dem Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Wasserwirtschaft unterstehende Sapard-Stelle sowie an das Finanzministerium, Nationaler Fonds, umgesetzt wurden.
- (13) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) von Abschnitt A der mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung kommen die infolge dieses Beschlusses getätigten Ausgaben nur dann für eine Kofinanzierung der Gemeinschaft in Frage, wenn sie ab dem Datum dieses Beschlusses getätigt wurden. Bei späteren Ausgaben ist das für die Förderfähigkeit ausschlaggebende Datum das Datum des Instruments, durch das die Begünstigten zu Begünstigten für das jeweilige Projekt erklärt wurden; ausgenommen sind Durchführbarkeits- und ähnliche Studien. In allen Fällen wird vorausgesetzt, dass eine Zahlung durch die Sapard-Stelle vor dem Datum dieses Beschlusses nicht stattgefunden hat —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Auf die gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 vorgeschriebene vorherige Genehmigung der Kommission zur Projektauswahl und Auftragsvergabe durch Kroatien wird bei den Maßnahmen Nr. 1 „Investitionen in landwirtschaft-

lichen Betrieben“ und Nr. 2 „Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen“ verzichtet.

Artikel 2

Die Verwaltung des Sapard-Programms wird vorläufig folgenden Stellen übertragen:

1. der als Sapard-Stelle für Kroatien fungierenden Direktion Markt- und Strukturförderung in der Landwirtschaft, einer Abteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Wasserwirtschaft, Avenija grada Vukovara 269D, 10000 Zagreb, für die Durchführung der Maßnahmen Nr. 1 „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“ und Nr. 2 „Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen“, die in dem mit der Entscheidung K(2006) 301 genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegt sind;
2. dem beim Finanzministerium, Katančićeva 5, 10000 Zagreb, eingerichteten Nationalen Fonds für die finanziellen Aufgaben, die im Rahmen der Durchführung des Sapard-Programms für Kroatien zu erfüllen sind.

Artikel 3

Die infolge dieses Beschlusses getätigten Ausgaben kommen nur dann für eine Kofinanzierung der Gemeinschaft in Frage, wenn sie ab dem Datum dieses Beschlusses getätigt wurden. Bei späteren Ausgaben ist das für die Förderfähigkeit ausschlaggebende Datum das Datum des Instruments, durch das die Begünstigten zu Begünstigten für das jeweilige Projekt erklärt wurden; ausgenommen sind Durchführbarkeits- und ähnliche Studien. In allen Fällen wird vorausgesetzt, dass eine Zahlung durch die Sapard-Stelle vor dem Datum dieses Beschlusses nicht stattgefunden hat.

Artikel 4

Unbeschadet von Entscheidungen zur Gewährung einer Beihilfe an einzelne Begünstigte im Rahmen des Sapard-Programms gelten für die Förderfähigkeit der Ausgaben die Regeln, die von Kroatien mit Schreiben Nr. „Klasa: 910-01/05—01/8, Urbroj: 513-05-06/06-28“ vom 14. März 2006, bei der Kommission am 21. März 2006 registriert unter Nr. 08347, vorgeschlagen und mit Schreiben Nr. „Klasa: 910-01/06—01/221, Urbroj: 513-05-06/06-9“ vom 23. Juni 2006, bei der Kommission am 11. Juli 2006 registriert unter Nr. 20627, geändert wurden.

Brüssel, den 29. September 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission